Die Kriminalbiologie

ihre ideengeschichtliche Entwicklung und ihre grundsätzliche Bedeutung für das kommende deutsche Strafrecht

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

überreicht von

Ernst Hoffmeister
Gerichtsreferendar aus Neiße O/S.

1939

Druckerei und Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg-Aumühle

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:

Herr Prof. Dr. Nagler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Übersicht.

Seite

A. Die Grundposition des künftigen Strafrechts 1
1. die Wendung vom individualistischen zum universalistischen Strafrechtsdenken 1
2. die Bedeutung der kriminologischen Erforschung der Verbrechensursachen für die neuen strafrechtlichen Aufgaben 3

B. Die Kriminalbiologie als der dem biologischen Gegenwartsdenken entsprechende Zweig der kriminalistischen Tatsachenwissenschaften 5
1. ihre Begriffsbestimmung, ihr Wesen und Zielsetzung 5
2. ihre ideengeschichtliche Entwicklung innerhalb der naturwissenschaftlich-soziologischen Verbrechensbetrachtung von Lombroso bis zur Gegenwart 6
3. ihr kriminalpolitischer Einfluß auf das normative Strafrecht 28

C. Die grundsätzliche Bedeutung der Kriminalbiologie im nationalsozialistischen Täterstrafrecht 32
1. Ihre universalistische Grundhaltung und ihre Aufgaben in der Strafrechtspflege im allgemeinen 32
2. Die Stellungnahme der Kriminalbiologie zu den strafrechtlichen Problemen im besonderen, zu
a) der Schuldfrage 37
b) der Strafzumessung und dem Strafvollzug 41
c) den Fragen der sichernden und bessernden Maßnahmen 42

D. Rückblick und Ausblick 43

Die spätliberale Zeit der Dekadenz des deutschen Strafrechts liegt hinter uns. Wie anstelle des schwachen, wertneutralen Weimarer Staates der kraftvolle, wertbetonte nationale Führerstaat Adolf Hitlers getreten ist, so hat mit notwendiger Folge auch auf dem Gebiete des Rechts, insbesondere des Strafrechts, der naturalistische Individualismus der liberalistischen Zeit, für den der Einzelne das Maß und Ziel aller Wertungen war, der universalistisch-ethischen Rechtsauffassung des Nationalsozialismus weichen müssen.

Heute ist höchstes Ziel und oberster Wert unseres rechtlichen Denkens und Handelns nicht der Einzelne, sondern das deutsche Volk. Seinen Bestand, seine Kraft und seinen Lebensfrieden zu erhalten und gegen Angriffe zu sichern betrachtet das kommende deutsche Strafgesetz als seine vornehmste Aufgabe [1]). Der Einzelne in seiner volklichen Gliedhaftigkeit erscheint wertbezogen auf das Ganze, er ist zu Dienst und Opfer für die Volksgemeinschaft sittlich wie rechtlich verpflichtet. Er wird von der Rechtsordnung geschützt „um seines Wertes im Volke willen" [2]). Beeinträchtigt er durch sein schuldhaftes Verhalten den Volksfrieden, so trifft ihn als Friedensstörer die Strafe als gerechte Sühne für das begangene Unrecht, damit die Autorität der Rechtsordnung der Volksgemeinschaft nachdrücklich gewahrt [3]) und somit „dem gesunden Volkskern eine psychische Stütze und Stärkung" [4]) gegeben wird. Darüber hinaus stellt das kommende Strafgesetz in seinem Bestreben der Sicherung des Volkes die „Vernichtung der friedenstörenden Kräfte" [5]) als weiteren Zweck des nationalsozialistischen Rechts klar heraus und ergänzt die Sicherungsfunktion der schuldvergeltenden Strafe durch ein System von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die, nach der objektiven Gefährlichkeit des Friedensstörers aus-

---

[1]) s. Vorspruch zum Entwurf bei Gürtner, Das neue Strafr., Gedanken zum Geleit, S. 32; Freisler, ebenda, S. 35 ff, 40.

[2]) Freisler, Deutsch. Strafr., 1935, S. 228.

[3]) nach Oetker, Grundprbl. d. natsoz. Strafr.-Reform im Handbuch 1935, S. 1318 f, dominanter Strafgrundsatz.

[4]) Freisler in Gürtner, Das kommende Strafrecht, S. 16.

[5]) Freisler, ebenda.

gerichtet, im wesentlichen bereits heute durch das Gesetz vom 24. November 1933 geltendes Recht sind.

Alles Strafrecht ist von jeher ein Kampfrecht gegen den Rechtsbrecher gewesen. Wie jedoch die Fronten standen, ob in Angriffs- oder Verteidigungsstellung, ob die Waffen im Kampfe gegen den Antisozialen scharf oder stumpf waren, richtete sich nach den geistigen Strömungen und Wertungen zur Zeit der Entstehung der Strafrechtsnormen, vor allem aber zur Zeit ihrer Anwendung.

So bekämpfte die moralische Verbrechensauffassung des Obrigkeitsstaates zu Beginn und Mitte des neunzehnten Jahrhunderts den Rechtsbrecher wegen seiner Unbotmäßigkeit gegenüber den staatlichen Imperativen, die spezialpräventionistische Schutzstrafe des Spätliberalismus erachtete als alleinigen Zweck der defensiven staatlichen Reaktion auf den Rechtsbruch die Sicherung der Gesellschaft durch Erziehung oder Ausscheidung des Rechtsbrechers, eine Aufgabe, die sie weder weltanschaulich hat vertreten können noch — wie noch zu zeigen sein wird — tatsächlich durchgeführt hat. Mit ungleich stärkerem Akzent, getragen von einer kraftvollen einheitlichen nationalsozialistischen Weltanschauung, im Hinblick auf die oben gezeichneten Strafrechtszwecke und im Bewußtsein auf die transpersonalen ewigen Werte der Volksgemeinschaft, deren Sicherung und Bestand es gilt, betont das kommende Strafgesetz seinen Charakter als Kampf- und Willensstrafrecht. Kampfstrafrecht insofern, als es den Typus „Friedensstörer“ [6]) im Volke ausmerzen will, Willensstrafrecht insofern, als der Kampf gilt „den Träger des die sichere Lebensentwicklung des deutschen Volkes schuldhaft gefährdenden Willens, wo immer dieser Wille sich findet und betätigt“ [7]). Hiernach wird das kommende Strafrecht ein Täterstrafrecht sein, freilich nicht ein solches, unter dessen Flagge sich in der Zeit des Liberalismus die Auflösung des deutschen Strafrechts vollzogen hat, sondern in dem Sinne, daß zwar das System des Einzeltat-Strafrechts aufrechterhalten bleibt, jedoch nicht das äußere Tatgeschehen, sondern die Persönlichkeit des einzelnen Rechtsbrechers in den Mittelpunkt des neuen gemeinschaftserfüllten strafrechtlichen Denkens stehen und die persönliche Bedeutung der Handlung gemessen im Hinblick auf die Werte der

---

[6]) Freisler bei Gürtner, S. 12—14.

[7]) Freisler, Gedanken über Willensstrafrecht, Deutsch. Strafrecht 1935, S. 162; Nagler, Grundlagen der Straferneuerung, Deutsches Recht 1934, S. 52, weist auf die Mehrdeutigkeit des Wortes Willensstrafrecht hin.

Volksgemeinschaft entscheidend sein wird [8]). Neben der Tatbeurteilung und bisweilen im Vorrang vor dieser wird daher im kommenden Strafrecht die Persönlichkeitsbeurteilung treten, freilich nicht mehr in dem individualistisch-naturalistischen Sinne der früheren sogenannten modernen Strafrechtsauffassung, die — von materialistisch-mechanistischem Denken beherrscht — ungewollt oder bewußt dazu kam, den Rechtsbrecher als bedauernswertes Opfer seiner Veranlagung und Umgebung anzusehen. Demgegenüber wird die Persönlichkeitsbeurteilung des kommenden deutschen Strafrechts getragen sein von einer kraftvollen, universalistisch-ethischen Weltanschauung, die die Selbständigkeit und Eigenwertigkeit einer der Volksgemeinschaft gegenüber verantwortlichen Persönlichkeit trotz aller nicht wegzuleugnenden kausalen Bedingtheiten menschlichen Handelns betont, den Rechtsbrecher nicht als ein auf sich selbst eingestelltes Individuum, als bloßes Objekt eines naturgesetzlichen Kausalablaufes betrachtet, sondern ihn im Zusammenhang des organischen Volksganzen, in seiner gliedhaften Einordnung beurteilt und sein Verhalten in seiner Bedeutung für das Volk wertet.

Mit dieser Grundhaltung tritt das kommende Strafrecht in seinem Kampfe gegen den Friedensstörer des Volkes an die Fragen heran: Wo steht der Feind, wie sieht er aus, wie stark ist seine Stellung, über welche Kräfte verfügt er und von welchen Zielen läßt er sich leiten? Von dieser Warte aus blickt es hinüber zu den kriminologischen Problemen, zu den verschiedensten kausalwissenschaftlichen Studien, die über die Verbrechensursachen seit Lombroso bis zu den eingehenden Untersuchungen Mezgers [9]) in unserer Zeit gemacht worden sind. Es wird in seinem Streben nach Reinerhaltung unseres Volkes von dem Antisozialen gerade den Wert dieser Untersuchungen anerkennen, natürliche und soziologische Bindungen und Unzulänglichkeiten des menschlichen Lebens aufzuzeigen. Dahm glaubt allerdings, daß wir in Zukunft „zu einer bewußten Verengung des Blickfeldes“ [10]) unserer kriminologischen

---

[8]) zum Willens- und Täterstrafrecht s. Freisler a. a. O., S. 16 ff, ferner bei Gürtner, Gedanken zum Geleit, S. 116, 117. Kritisch zum Täterstrafrecht: Mayer, Strafrecht, S. 75 ff, 185 ff.

[9]) auf kriminalpsychologischer Grundlage (im Anschluß an Kretschmer) beruht Mezgers dynamische Verbrechensauffassung; vergl. hierzu Mezger, Kriminalpolitik, S. 175 ff.

[10]) Dahm, Gemeinschaft und Strafrecht 1935, S. 12.

Betrachtung gelangen werden, da es auf psychologische Feinheiten bei der Feststellung und Wertung des Rechtsbruches als Treubruches nicht ankomme. Gewiß, es gibt Fälle schwerster Kriminalität, bei denen sich der Täter durch die Tat für immer außerhalb der Gemeinschaft gestellt hat und deshalb auch durch Strafe oder dauernde Sicherungsverwahrung unschädlich gemacht werden wird. Hierbei sind kriminologische Erwägungen ebenso unnötig wie in den Fällen leichter Kriminalität, bei denen Motiv und Ursache des Rechtsbruches für jeden klar auf der Hand liegen. Zwischen diesen Ufern fließt aber der breite Strom derjenigen Kriminalität, zu deren Erfassung durch das kommende Täterstrafrecht im Sinne der gekennzeichneten Strafrechtszwecke eingehende kriminologische Erwägungen gerade im Interesse der Erhaltung unserer volklichen Werte höchst notwendig sind[11]). Schon das heutige Recht kennt die nicht „rein normativen Begriffe des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers und gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers“[12]), wie sollten sie an Inhalt gewinnen ohne kriminologische Erwägungen? Die Anordnung und Durchführung der bereits heute geltenden Sicherungsverwahrung steht und fällt mit der zutreffenden Prognose zukünftigen Verhaltens; auch an ihr hat die Kriminologie wesentlichen Anteil. Ob jedoch ihre Domäne im übrigen im kommenden Strafrecht auf dem Gebiete der Schuld- und Straffeststellung oder mehr auf dem Gebiete der Anordnung und Durchführung der sichernden Maßnahmen liegen wird, ist eine andere Frage, deren Beantwortung in jedem Falle nicht die grundsätzliche Bedeutung der Kriminologie schmälert. Auch der mögliche Vorwurf, die Kriminologie gehöre als rationalistische exakte Erfahrungswissenschaft einem überwundenen Zeitalter an, geht fehl. Der Nationalsozialismus ist auf allen Gebieten unseres kulturellen Lebens, die er von Grund auf neu gestaltet hat, nicht an der Oberfläche geblieben, sondern bis zum Kern der Dinge gedrungen. Auch das kommende Strafrecht, das außer der spezifisch strafrechtlichen Aufgabe der Wiederherstellung der Verantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft bewußt als ihren weiteren Zweck die Ausscheidung volks- und rassenschädlicher Bestandteile aus dem Volke betont und sich damit in den Dienst

---

[11]). Über die grundsätzliche Bedeutung der Kriminologie s. Exner, Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich, Mtsschrf. Krimpsych. 1936, S. 1 ff.

[12]) gleicher Ansicht Finger, Gesetz g. gef. Gewohnheitsverbrecher, Gerichtssaal 104, S. 183 ff.

der Volksaufartung stellt, kann und wird wird es gerade um dieser Ziele willen nicht bei dem äußeren Verbrechensgeschehen bewenden lassen, sondern nach seinen Ursachen forschen und alle kriminologischen Untersuchungen, die sich hiermit befassen, zweckentsprechend in den Dienst seiner gemeinschaftserfüllten Aufgaben stellen.

In diesem Sinne wird sich das kommende Strafrecht innerhalb des weiten Gebietes der Kriminologie [13]) in besonderem Maße jenem großen Teilgebiete zuwenden, dessen Wesensgehalt unserem biologischen Gegenwartsdenken am meisten entspricht: dem der Kriminalbiologie.

Unter diesem, terminologisch noch nicht einheitlich gebrauchten Begriff faßt man diejenigen kriminologischen Forschungen zusammen, die, ausgehend von der körperlich-seelischen Einheit des menschlichen Lebens und Handelns sich bemühen, den Rechtsbruch aus der körperlich-seelischen Eigenart des Täters abzuleiten und die deshalb die kriminalpolitische Forderung erheben, dieser Eigenart der biologisch erfaßten Täterpersönlichkeit alle Mittel der staatlichen Reaktion auf den Rechtsbruch bewußt anzupassen. Die Kriminalbiologie ist daher auch als die Lehre von der strafrechtlich bedeutsamen Persönlichkeit und ihrer Auswirkung in der kriminellen Tat bezeichnet worden [14]). Die Täterpersönlichkeit steht jedenfalls im Mittelpunkt ihrer Betrachtungen; die Umwelt hat für sie nur insoweit kriminogene Bedeutung, als „sie sich im individuellen Leben des Rechtsbrechers widerspiegelt“ [15]). Im übrigen umfaßt die Kriminalbiologie als Untergebiete [16]) die Kriminalsomatologie, Kriminalerbbiologie — Psychologie und Kriminalpsychopathologie, denn sie glaubt gegenüber der Ganzheit und Einzigartigkeit der menschlichen Persönlichkeit nur durch eine organische Zusammenfassung aller der Persönlichkeitserforschung dienenden Methoden zu ihrem letzten Ziele zu gelangen, einen inneren Zusam-

---

[13]) über deren Systematik s. Seelig, Kriminologie im Handwörterbuch der Kr., 9. Lieferung 1933, S. 67 ff; vergl. auch Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1932, S. 10.

[14]) Lenz, Grundriß der Kriminalbiologie, Einleitung (1927); derselbe in Mitt. der Krb. Ges. 1928, S. 11 ff.

[15]) Lenz, Grundriß, S. 20.

[16]) so Aschaffenburg, Krb. im Handbuch d. Krim., S. 825; Stumpfl, Grundlagen; und auch Mezger in seiner Kriminalp., der den Ausdruck Krb. als Oberbegriff auch für seine Krpsych. verwendet (a. a. O., S. 1).

menhang zwischen der Täterpersönlichkeit und der kriminellen Tat zu ermitteln und mit der Erforschung der seelischen und körperlichen Ursprünge des Verbrechens die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung zu schaffen.

Die moderne Kriminalbiologie ist noch in der ersten Entwicklung begriffen, heute noch mehr ein Forschungsprogramm[17]) für die Zukunft als eine in sich geschlossene, grenzenbewußte Wissenschaft. Doch wie in der heutigen Zeit bei der zentralen Bedeutung des Rassegedankens unser gesamtes Kulturleben unter dem Einfluß biologischen Denkens steht und damit eine biologische Betrachtungsweise in den Vordergrund rückt, so wird auch in unserem Rechtsleben (auf dem Gebiete der kriminalistischen Tatsachenforschung) die Kriminalbiologie in Zukunft größte Förderung und Ausgestaltung erfahren, denn auch sie will durch eine Klärung der Täterpersönlichkeit und ihres Verhältnisses zur Gemeinschaft zu den allgemeinen Bemühungen beitragen, die Lebenskraft unseres Volkes vor schädlichen Einflüssen zu schützen und durch rassenhygienische Maßnahmen zu fördern und zu stärken. Hinzu kommt, daß das kommende Strafrecht, wie oben gekennzeichnet, seine Eigenart als Täterstrafrecht bewußt herausstellt und sich daher — zum mindesten mehr als je betont — die Ziele des Strafrechts mit den Bestrebungen der Kriminalbiologie in dem Begriffe der Täterpersönlichkeit berühren. Setzt die Verwirklichung des bereits geltenden Rechts eine genaue Kenntnis der Täterpersönlichkeit voraus — man denke an das obengenannte Gesetz gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher —, so stellt das kommende Strafrecht die Mittel und Ziele der staatlichen Reaktion auf den Rechtsbruch noch stärker auf die Eigenart des Täters ab und muß daher notwendig von der Aktualität der Tat auf die Potentialität der Täterpersönlichkeit zurückgehen, wie es auch Lenz [18]) in seinem Grundriß der Kriminalbiologie unter mehr naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten für die Kriminalbiologie tut und es als ihre Aufgabe ansieht.

Weist demnach schon das geltende Recht, aber noch mehr das kommende Strafrecht der Kriminalbiologie ein fruchtbares praktisches Betätigungsfeld zu, so erscheint es geboten, sich auf ihre

---

[17]) hierzu Rüdin, Wege und Ziele der biologischen Erforschung der Rechtsbrecher (Mitt. d. Krb. Ges. Bd. 3, S. 164 ff).

[18]) Lenz, Grundriß der Kriminalbiologie 1927, S. 11 ff.

geschichtlichen Grundlagen zu besinnen, in großen Zügen die Entwicklung der kriminalbiologischen Forschungen zu verfolgen und hierbei insbesondere das bisherige Verhältnis der Kriminalbiologie als Erfahrungswissenschaft zum normativen Strafrecht in seiner kriminalpolitischen Auswirkung festzustellen und zu würdigen. An dem Vergangenen wird die Bedeutung bemessen werden können, die der Kriminalbiologie unter Berücksichtigung des Wandels vom individualistisch-liberalistischen zu einem universalistisch-ethischen Rechtsdenken im kommenden Strafrecht zukommen wird, welche besonderen Aufgaben kriminalbiologischen Forschens sich für die Zukunft ergeben und an welchen einzelnen Stellen ihre Erkenntnisse im kommenden Strafrecht zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung im Sinne der gekennzeichneten Strafrechtszwecke eingesetzt werden können[19]).

Ihren geschichtlichen Ausgangspunkt hat die Kriminalbiologie, wie alle kriminologischen Forschungen, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts genommen. Der damalige Zeitgeist war gekennzeichnet durch das mächtige Emporblühen der an der mechanischen Physik orientierten Naturwissenschaften und äußerte sich in dem Bestreben, jede Erscheinung auf allen Gebieten des geistigen und körperlichen Lebens auf die unverbrüchliche Geltung des Kausalgesetzes zurückzuführen und damit vollständig zu erklären. Auf die Zeit des deutschen Idealismus eines Fichte und Schleiermachers folgte am Ausgang des 19. Jahrhunderts eine zweite Aufklärung, in der die Naturwissenschaft als die heißersehnte Universalwissenschaft gepriesen wurde, um deren Auffassung von dem wirklichen Sein aller Dinge das wissenschaftliche Denken auf allen Gebieten des geistigen Lebens kreiste. An die Stelle der irrationalen idealistischen Weltanschauung, wie sie seit den Freiheitskriegen herrschte, trat allenthalben eine weitgehende Atomisierung und Mechanisierung des Weltbildes, an die Stelle der überkommenen individuellen und überindividuellen Werte setzte man Tatsächlichkeiten, soweit sie nach kausalwissenschaftlichen Gesichtspunkten erfaßt und festgestellt werden konnten. Eine zunehmende Versachlichung des Menschen auf allen Gebieten war die Folge dieses materialistischen Zeitgeistes. Der Mensch wurde seiner ethischen Persönlichkeitswerte entkleidet und als bloßes Naturwesen wie

---

[19]) vergl. zu folgendem: Nagler, Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers, Sonderdruck aus Gerichtssaal Bd. 103, Stuttgart 1933; ferner derselbe, Staatsidee und Strafrecht (Gerichtssaal Bd. 103).

jedes andere Lebewesen der Kausalität des Naturprozesses und dem Zwang äußerer Bindungen und allgemeiner Gesetzmäßigkeiten unterworfen. Es war daher nicht verwunderlich, daß der Rationalismus und der positive Naturalismus, die weltanschauliche Grundlage für den damaligen Aufschwung der Naturwissenschaften, einen zunehmenden Einfluß auch auf dem Gebiete der Normenwissenschaften, insbesondere des Strafrechts, gewannen und dazu führten, das Recht nicht als etwas geschichtlich Gewordenes zu betrachten, sondern das Rechtsleben aus den natürlichen biologischen und soziologischen Gesetzen des Einzelnen und des kollektiven Lebens zu verstehen und einzurichten. Die naturalistisch-materialistische Zeitströmung machte sich auf dem Gebiete des Strafrechts in zunehmendem Maße um so empfindlicher bemerkbar, als die bisher herrschende moralische Verbrechensthese den Ursprung des Rechtsbruches allein in der sittlichen Schwäche des Täters erblickt und bei dessen Beurteilung in einseitiger Betonung der Willensfreiheit die inneren und äußeren Abhängigkeiten des menschlichen Lebens übersehen hatte. Diesem unkritischen Personalismus gegenüber meldeten sich um so eifriger die neuen naturalistischen Strömungen zu Wort, die, entsprechend ihrer oben gekennzeichneten Grundhaltung, bei Beurteilung des Rechtsbruches das Schwergewicht der Betrachtungen von dem äußeren Tatgeschehen immer mehr auf die Persönlichkeit des Täters verlegten. Neben die normative, spezifisch juristische Betrachtung des Verbrechens trat im Strafrecht die naturwissenschaftlich-kausale Erfassung und Beurteilung des Verbrechers, eine Biologie seiner Persönlichkeit, die sich zu Anfang als eine gesunde Reaktion gegen eine Übersteigerung der „formalen" Strafrechtslehre und gegen die Überspannungen des Rechts- und Obrigkeitsstaatsgedankens darstellte, die in der Folgezeit jedoch bald den Anspruch auf Alleingeltung auch für die staatliche Betrachtung von Verbrechen und Strafe erhob.

Für die von einem unkritischen Indeterminismus beherrschte moralische Verbrechensauffassung bot die Ätiologie keine grundsätzliche Problematik, solange die allgemeine Orientierung ethisch war und der von der deutschen Philosophie geschaffene Pflichtbegriff im Vordergrund der Betrachtung stand[20]). Mit dem grundsätzlichen Wandel der allgemeinen Geisteshaltung nach dem Rationalismus hin schlug nunmehr auch das Pendel kriminologischer Be-

[20]) Nagler a. a. O., S. 10, Anm. 7.

trachtung nach dem Gegenteil aus. Der deterministisch-fatalistische Gedanke der Abhängigkeit und Bindung der verbrecherischen Handlung an endogene und exogene Faktoren, die Fülle der sich aus dem Wechselverhältnis für den Naturwissenschaftler und Soziologen ergebenden Probleme beherrschte seitdem alle kriminologischen Forschungen nach den Verbrechensursachen. Seit der Abkehr von der einseitigen moralistischen Verbrechensthese war und blieb bis in die jüngste Vergangenheit das Verbrechen eine Erscheinung der überwiegend naturwissenschaftlich-medizinischen und soziologischen Forschung; die kriminologischen Betrachtungen haben sich bis heute fast ausschließlich um die Begriffe der Anlage und Umwelt als „die beiden Grundbegriffe der Kriminologie“ [21]) bewegt. Rückschauend kann heute festgestellt werden, daß diese rationalistische Grundhaltung, die Abwendung von den Geisteswissenschaften als solchen und die Erkenntnis der Wirklichkeitsfremdheit und Einseitigkeit der moralistischen Verbrechensauffassung es nahezu verhindert haben, den gestaltenden Willen als eigengesetzliche, mit kausalwissenschaftlichen Methoden nicht erfaßbare Determinante und als weiteren, in abstracto gleichberechtigten Grundbegriff der Kriminologie herauszustellen und ihn bei der Problematik des Verbrechensphänomen einzusetzen. Die scharfe Ablehnung jeder indeterministischen, idealistischen Ätiologie war das gemeinsame Merkmal der naturalistisch-materialistischen Verbrechenserklärungen.

Das gemeinsame Ziel, die unabstreifbare Bindung und Abhängigkeit des Verbrechens von kausal erforschbaren Tatsächlichkeiten darzulegen, ist auf verschiedenen Wegen verfolgt worden:

Die sozialen Naturalisten deuteten das Verbrechen als Naturphänomen. Der Mensch erscheint gegenüber dem Tierwesen lediglich als ein höchst entwickelter biologischer Organismus. Seine Handlungen werden nicht durch seinen freien Willensentschluß zum Guten oder Bösen bestimmt, sondern sie sind lediglich die natürliche Entäußerung seiner biologisch erfaßten Persönlichkeitsstruktur. Nicht die sittliche Schwäche führt nach Ansicht der Naturalisten zum Verbrechen, sondern die Unvollkommenheit und Fehlerhaftigkeit des biologischen Organismus sind die kriminogenen Determinanten. Der Verbrecher ist der anormale, von Natur aus zum Rechtsbruch bestimmte Mensch.

---

[21]) Lange-Exner in Mtsschrf. Krb. Strafr 1936, Heft 8.

Die eine Richtung der Naturalisten, die Kriminalanthropologen, sahen die Anormilität in der körperlichen Struktur des Rechtsbrechers, dessen innere, angeborene Eigenschaft in einem spezifischen Verbrechertypus ihre äußere Prägung finden soll. Lombroso mit seiner Lehre vom „echten", geborenen Verbrecher als einer besonderen, an bestimmten körperlichen und seelischen Merkmalen erkennbaren Menschenart ist der bedeutendste Vertreter dieser Richtung. Er formulierte in eindrucksvoller Weise die Aufgabe, den Rechtsbruch, der bisher lediglich Gegenstand der moralisch-ethischen Wertung gewesen war, nunmehr auch nach exaktnaturwissenschaftlichen Methoden zu erforschen und das Verbrechen aus der somatisch-psychischen Eigenart des Täters herzuleiten. Die anthropologische Verbrechensauffassung Lombrosos ist heute auf ihrem eigenen Gebiete der empirisch-naturwissenschaftlichen Forschung längst widerlegt. Für die damalige Zeit bedeutete sie gegenüber der althergebrachten moralistischen These etwas revolutionär Neues und für die Kriminologie überhaupt den Beginn der wissenschaftlichen Erforschung der idividuellen Verbrechensursachen.

Lag für die Anthropologen die Determiniertheit des geborenen Verbrechers auf körperlichem Gebiete, so war für die andere Richtug der sozialen Naturalisten, für die Kriminalpathologen, das Verbrechen durch die psychische Beschaffenheit des Rechtsbrechers bedingt. Dieser bilde zwar keinen Sondertypus mit typischen, nur ihm zukommenden körperlichen und geistigen Merkmalen, jedoch „immerhin eine pathologische Varietät auf degenerativer Basis mit mancherlei ihn vom normalen Durchschnitt abhebenden und auf eine minderwertige Konstitution hinweisenden körperlichen und psychischen Eigenheiten"[22]). Die enge Beziehung dieser psychisch-degenerativen Konstitution zur kriminellen Tat herauszustellen und damit das Verbrechen aus der psychopathologischen Persönlichkeitsstruktur des Rechtsbrechers herzuleiten, war das gemeinsame Ziel der Kriminalpathologen und das verknüpfende Band der vielen Variationen der pathologischen Thesen, die sich gegen die moralistische Ätiologie erhoben.

Das kennzeichnende gemeinsame Merkmal aller Forschungsrichtungen des sozialen Naturalismus, sowohl der Kriminalanthropologen als auch der Kriminalpathologen, war die starke Betonung der kriminogenen Dominanz der bio-pathologisch erfaßten Persön-

[22]) Birnbaum, Der psychopathische Verbrecher 1926, S. 150.

lichkeitsstruktur des Rechtsbrechers gegenüber allen anderen möglichen Verbrechensursachen, d. h. die absolute Betonung der endogenen Verbrechensfaktoren. Die unlösbare Problematik jedoch, die Verbrechensgenese lediglich aus dem körperlichen Substrat im Sinne der anthropologischen Anlage oder psycho-pathologischen Erkrankung zu erklären, wies bald über das eigentliche Blickfeld der Naturalisten hinaus. Hatte Lombroso seine anthropologische Verbrechensauffassung am Ende seines Lebens selbst durch soziologische Gedankengänge vertieft, so wiesen auch die kriminalpathologischen Thesen, namentlich im Lichte psychoanalytischer und individualpsychologischer Verbrechensbetrachtung[23]) bei der Frage nach den Verbrechensursachen auf die Bedeutung der unabstreifbaren soziologischen Bindungen des Einzelen hin. Je mehr sich überhaupt um die Jahrhundertwende das individualistische Denken des Spätliberalismus zu einem wertneutralen kollektivistischen Sozialismus verflüchtete, um so stärker wurde die Betonung des soziologischen Faktors in der Verbrechensgenese. Im Laufe der Entwicklung beherrschte schließlich der Soziale Materialismus entscheidend das Feld kriminologischer Betrachtung. Für ihn bildete das Verbrechen überwiegend eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens. An die Stelle der anthropologischen Prädisposition des Verbrechers trat die Auffassung der soziologischen Determinierung des Rechtsbrechers, dessen körperliche und seelische Anomalien häufig sogar von einem defekten sozialen Zustand hergeleitet werden. Das soziale Milieu, die Gesellschaftsordnung, in die jeder Mensch hineingestellt ist, wird für die Entstehung des Verbrechens verantwortlich gemacht. Der Einzelne ist Teil und Glied des sozialen Organismus, nicht auf sich selbst gestellt und sich selbst bestimmend, sondern „Atom" der ihm übergeordneten pluralistisch erfaßten Gesellschaft, deren Ausstrahlungen und Formungen er zwangsläufig in seinen Handlungen trotz aller individuellen Bedingtheiten immer wieder unterliegt. So war für den sozialen Naturalisten das Verbrechen ein soziologisches Problem[24]). Die Akzentverschiebung von den individuellen Verbrechensfaktoren auf die soziologischen Bindungen der verbreche-

---

[23]) hierzu: Mezger, Psychoanalyse u. Individualpsychologie in der Strafrechtspflege, Ger. S. 102/1 ff (1932), ferner Bohne, Psychoanalyse und Strafrecht, ZStW 47/439 ff; Nagler, Ger. S. 102/429—444; Mezger, Kriminalpolitik, S. 60, Individualpsychologie ist einseitige Umwelttheorie.

[24]) s. v. Liszt-Schmidt Bd. 1, 26. Aufl., S. 10, 14—15, dazu Mezger, Strafrecht, S. 36—38.

rischen Handlung tritt bei der Entwicklung der Lehren v. Liszts[25]), dem Begründer der soziolologischen Verbrechensauffassung in Deutschland, besonders deutlich in Erscheinung. Hatte v. Liszt anfänglich auch den individuellen Verbrechensfaktoren eine weitgehende Beachtung geschenkt, die Verbrechensursachen in der Eigenart des Täters und den äußeren Verhältnissen gesehen, so räumte er schließlich den gesellschaftlichen Einflüssen die dominierende Stellung ein. Seit v. Liszt beherrschte in Deutschland die soziologische Verbrechensauffassung bis in die jüngste Vergangenheit das Feld kriminologischer Betrachtungen. Ihre extremste Prägung erfuhr sie im System des ökonomischen Materialismus[26]). Nach der Ideologie der Sozialisten war das Verbrechen eine Erscheinung der von ihnen bekämpften kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Die ungleiche Verteilung der Güter, die kapitalistische Produktion verstrickt nach Ansicht der Sozialisten den Einzelnen in Lebenslagen, die zwangsläufig zu einem Zuwiderhandeln gegen die bestehende Gesellschaftsordnung führen. Dieser Determination zum Unrecht durch die wirtschaftliche Zwangslage gegenüber kann dem Einzelnen ein Schuldvorwurf nicht erhoben werden. So tritt an die Stelle der Einzeltatschuld die Kollektivschuld der Gesellschaft für die bestehenden kriminogenen wirtschaftlichen Zustände. Die Bekämpfung und Überwindung des Verbrechens war somit für die Sozialisten im wesentlichen eine Frage der völligen Neuordnung des überkommenen wirtschaftlichen Systems im Sinne der marxistischen Ideologien.

Sozialer Naturalismus und sozialer Materialismus mit ihren mannigfachen Arten von Verbrechensauffassungen haben für die Verbrechensgenese Erkenntnisse herausgestellt, die in ihrem Wesen grundverschieden sind: jene, die die Persönlichkeit des Rechtsbrechers betonten, und diejenigen, die die Umwelt als kriminogen akzentuierten. Seit jeher versuchten Eklektiker kombinatorisch auf breiterer Grundlage die beiderseitigen Erkenntnisse zu einer einheitlichen Verbrechensauffassung zu verbinden[27]), die jedoch trotz der Vielseitigkeit der Kombinationen von Anlage und

---

[25]) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge Bd. 1 u. 2 (1905), genaue Nachprüfung der Entwicklung bei Mezger, Kriminalpolitik, S. 168 ff; s. dazu auch Nagler, Ger.-S. 102, S. 447.

[26]) Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme (1927), S. 15; Mezger, Kriminalpolitik, S. 171.

[27]) hierzu Nagler, Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers, S. 46—47.

Umwelt stets zwispältig bleiben mußte. Eklektisch war das Programm Ferri's in Italien, die anthropologische Auffassung Lombroso's durch soziologische Gedanken zu ergänzen und zu vertiefen und das Verbrechen als die Resultante der individuellen und der sozialen Bedingungen zu erklären. Auf der Grundlage des Eklektizismus fand in Deutsáland die ursprüngliche v. Liszt'sche Kombination von biologischer und soziologischer Verbrechensbetrachtung ihre vielseitige Prägung und in der im Jahre 1889 gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ihre internationale Ausgestaltung und kriminalpolitische Zwecksetzung.

Die Einseitigkeit der Umwelttheorie des sozialen Materialismus, wie sie namentlich im materialistisch-ökonomischen System von Karl Marx ihren Höhepunkt erreicht hatte, lenkte jedoch den Blick bald wieder mehr auf die anlagemäßige Bestimmtheit der verbrecherischen Handlung. Die Neubelebung des sozialen Naturalismus und damit die Rückkehr zur Anlagetheorie auf Grund exakter Konstitutionsforschung deutscher Mediziner ist die letzte Phase der Entwicklung der naturalistischen Verbrechensbetrachtung geworden.

In allmählicher Entwicklung führten die vertieften Erkenntnisse der Naturwissenschaften, insbesondere auf allen Gebieten der Medizin, ferner auch die Hinwendung der Geisteswissenschaften zu dem Problem des ganzen Menschen, seiner körperlich-seelischen Einheit, von der einseitigen kriminalanthropologischen Verbrechensauffassung Lombroso's zu einer gesamtbiologischen Würdigung des Verbrechensproblems. Hierbei trat an die Stelle der Gegensätzlichkeit von Körper und Seele ein erhöhtes Verständnis für die Eigenart der menschlichen Gesamtpersönlichkeit, für die Verflochtenheit ihrer körperlich-seelischen Grundlagen, für ihren strukturellen Aufbau und die Bedingungen ihrer Äußerungs- und Wirkungsweisen.

Auf zwei Wegen suchte die kriminalbiologische Verbrechensbetrachtung die ganze Fülle menschlicher Persönlichkeitsgestaltung zu erfassen und so zu einer strafrechtlich erheblichen Klärung der Täterpersönlichkeit zu gelangen.

Die Erkenntnis des inneren Zusammenhanges zwischen einer gewissen Körperkonstitution und einer bestimmten psychischen Wesensartung einerseits, die vertiefte Einsicht in die Bedeutung der innersekretorischen Vorgänge für die Persönlichkeitsstruktur andererseits führten zu einer konstitutionellen Verbrechensbetrachtung.

Trotz aller grundsätzlichen Problematik der wissenschaftlichen Typenbildung in der Kriminalbiologie[28]) sind zahllose Versuche gemacht worden, die Grundzüge der kriminellen Persönlichkeit in einem charaktereologischen System einzufangen und darüber hinaus charaktereologische Grundtypen mit körperlich-seelischen Entsprechungen abzuleiten. Aus der kriminellen Konstitutionsbiologie heben sich in dieser Beziehung die Kretschmer'schen Studien der psychischen Reaktionstypen[29]) und seine Körperbau-Charakterlehre[30]) als besonders bedeutungsvolle Versuche kriminalbiologischer Typenbildung hervor. Hierbei widmet zunächst Kretschmer zum Zwecke einer psychiatrischen Charakterlehre der Problematik des menschlichen Seelenlebens eingehende Studien. Ausgehend von der Auffassung der Seele als Erscheinungsbild zeitlicher Bewegung, als ein verschlungenes Bild fortwährend neu entstehender und weiterwirkender Reaktionen auf immer neue Außenreize kommt Kretschmer, entsprechend der Art, wie sich die Person zu den Erlebnissen stellt und sich seelisch mit ihnen auseinandersetzt, zu vier Hauptgruppen von Temperaments- und Charaktertypen[31]): den primitiven, expansiven, sensitiven und rein asthenischen Charakter[32]). Diese systematische Typologie Kretschmers unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Aufnahme und Verarbeitung von Erlebnissen ermöglichen einen, wenn auch nicht vollständigen, so doch kriminell erheblichen Aufbau psychopathischer Persönlichkeitstypen. Der psychopathische Verbrecher, dem die Konstitutionsbiologie eine eingehende Betrachtung zuteil werden läßt, zeigt jedoch eine solche Fülle variierender Charakterstrukturen, daß man sich im Gegensatz zu Kretschmer auch darauf beschränkt hat, psychopathische Persönlichkeiten systemlos nach ihren kervortretendsten Merkmalen zu kennzeichnen und zu typisieren. In einer solchen systemlosen Typologie, als deren Vorzug die Unabhängigkeit gegenüber der ständig wechselnden psychologischen und physiologischen Konstruktionen und Theorien gepriesen wird und die sich unmittelbar an die Erfahrung anschließt, faßt Schneider[33]) seine zehn ebenfalls psychiatrisch gewonnenen Psychopathentypen der Hyperthymischen, Depressiven, Stimmungs-

[28]) Kritisch: Gruhle, Mon. Krb. Strafr. 23, S. 559; ders. in Mitt. der Krb. Ges. Bd. 2, S. 15 ff.
[29]) Kretschmer, Medizinische Psychologie, 4. Aufl. 1930, S. 183—205.
[30]) Kretschmer, Körperbau u. Charakter (1929).
[31]) siehe hierzu Mezger, Kriminalpolitik, S. 71.
[32]) Kretschmer, Der sensitive Beziehungswahn 1927, S. 20—42.
[33]) K. Schneider, Die psychopathischen Persönlichkeiten 1934, S. 34—35.

labilen, Selbstunsicheren, Geltungsbedürftigen, Fanatischen, Explosiven, Gemütlosen, Willenlosen und der Asthenischen zusammen.

Der Mannigfaltigkeit der Abwandlungen und Variationsbildungen seelischer Formen und Reaktionsweisen und der sich hieraus ergebenden Charaktertypiologien glaubt Birnbaum[34]) durch ein auf elementare Grundgegebenheiten der Charakterstruktur zurückgehendes System gerecht zu werden, das auch für die Konstitutionsbiologie interessiert. Er teilt alle Wesenszüge in die formalen Grundeigenschaften und materiellen Charakterzüge auf. Erstere sind nach Birnbaum von vornherein in der Anlage gegeben und liegen dem Temperament zugrunde. Festgelegt durch die formalen Funktions- und Ablaufsbesonderheiten der typischen Vorgänge, äußern sie sich in Gefühlserregbarkeit, Gefühlsbewegung, Gefühlsablauf und -entäußerung und geben bestimmten Charaktereigenschaften, der Reizbarkeit oder Stumpfheit, der Unstetheit oder Aktivität das Gepräge. Die materiellen Charakterzüge sind durch die besondere Richtungstendenz der Gefühls- und Willensdisposition bestimmt. Sie geben die Charakterzüge ab, die die Qualität des Strebens, Wollens und Handelns der Persönlichkeit kennzeichnen. Ihnen liegen die egoistischen Instinkte der Selbst- oder Arterhaltung zugrunde, und sie erfahren durch das Leben ihre Zielstrebigkeit auf bestimmte Objekte und damit ganz bestimmte Charakterzüge. Der Ganzheit und Einheit der menschlichen Persönlichkeit glaubt Birnbaum nur dadurch gerecht werden zu können, daß er neben den formalen und materiellen Einzelzügen die psychologische Gesamtstruktur, den Gesamtaufbau des Charakters in Betracht zieht und aus dem Wechselverhältnis der Persönlichkeitskomponenten, die aus anlagegegebenen oder erworbenen Eigenheiten bestehen können, den Wesenskern, die innere Dynamik der Persönlichkeit und damit die Grundtendenzen ihrer Handlungen herausstellt. Im Zusammenhang mit dieser psychologischen Charaktertypologie hat Birnbaum die komplexen Wesenszüge und charaktereologischen Gesamtverfassungen der psychopathischen Verbrecher gekennzeichnet: die psychopathisch Reizbaren und Explosiven, die Haltlosen, die Leidenschaftlichen, die Phantasten und Hysteriker, die Depressiven und Manischen, und er hat hierbei auf die Fülle der Kombinationen der psychopathischen Konstitutionen hingewiesen[35]).

---

[34]) Birnbaum, Persönlichkeitsforschung in Handw. Krim. II, S. 277.
[35]) Birnbaum, Der psychopathische Verbrecher 1926.

Der großen Anzahl von psychologischen und psychiatrischen Charaktereologien und Persönlichkeitstypisierungen gibt Kretschmer, über seine charaktereologischen Reaktionstypen hinausgehend, in der Erkenntnis, daß den abnormen Persönlichkeiten abnorme Körperkonstitutionen unterbaut sein können, eine bedeutsame Vertiefung durch seine Körperbau-Charakterlehre[36]), womit er gegenüber allen nur psychologischen Persönlichkeitstypisierungen auf die biologische Fundierung der psychischen Persönlichkeit hinweist. Er bemüht sich, zwischen bestimmten Typen körperlicher Gestalt und echten Charakterarten verwandte Beziehungen herzustellen. Ausgehend von den Erfahrungen der psychiatrischen Klinik findet Kretschmer, daß bestimmte Körperbaukonstitutionen bestimmten psychischen Wesensartungen entsprechen. Darüber hinaus bringt er seine drei verschiedenen Körperbau-Typen in enge Beziehung zu den beiden großen Formenkreisen geistiger Erkrankung, und zwar den leptosomen (schmalwüchsigen) und den athletischen (derbwüchsigen) Konstitutionstyp einerseits zum Formenkreis der Schizophrenie, im weiteren Verlauf psychologisch zum schizothymen Temperament, und andererseits setzt er den pyknischen (fettwüchsigen) Typus in Verbindung mit dem manisch-depressiven Irresein und damit mit dem zyklothymen Temperament[37]). Der zyklothyme Pykniker hat nach Kretschmer körperlich rundliche Formen, oft fettwüchsig, von mittelgroßer Gestalt mit einem weichen, breiten Gesicht. Seelisch ist er ausgeglichen, natürlich offen und zugänglich. Neben geselligen Naturen gibt es Einspänner, nicht feindselig gegen die Umwelt, sondern depressive, still und in sich beschauliche Menschen. Der Schizoid ist nach Kretschmer konstitutionsmäßig wie psychisch das Gegenteil: als septosomer Typ hager und schmal, andererseits als athletischer Typus breitschultrig und muskulös. Sein Innenleben ist voller Problematik, sein seelisches Empfinden schwankt zwischen überempfindlicher Reizbarkeit und gefühlloser Stumpfheit und Kälte. Schizoide Menschen sind egoistisch, ausgesprochene Ich-Menschen, mürrisch, ungesellig und verschlossen, Menschen vom feinsinnigen Idealisten bis zur brutalsten, kältesten Herrennatur.

---

[36]) Kretschmer, Körperbau und Charakter 1931; ders. in Medizinische Psychologie 1922, siehe hierzu auch Mezger, Kriminalpolitik, S. 78 ff.
[37]) Kretschmer, Körperbau, S. 34.

Neben diesen beiden Hauptgruppen der Cycloiden und Schizoiden hat Kretschmer als Nebengruppen die Epileptoiden und Hysterischen benannt, ferner Spezialtypen [38]), die Typen des ennuchoiden Hoch- und Fettwuchses, deren Eigenart auf endokrinen Störungen beruhen soll.

Die tieferen biologischen Zusammenhänge der körperlich-seelischen Entsprechungen seiner Körperbau-Charaktertypen glaubt Kretschmer [39]) auf endokrin-humorale Ursachen zurückführen zu können, jenes im Körper weit verzweigte innersekretorische System, das Blutdrüsensystem, das nach der Anschauung Kretschmers durch zwei große Hormongruppen auf die nervösen Zentralorgane und damit auf die Gefühlssphäre einwirken soll.

Die Konstitutionsbiologie hat über die Arbeiten Kretschmers hinaus diesen innersekretorischen Vorgängen eingehende Studien gewidmet. Hierbei haben Kronfeld [40]), Berman [41]) und andere endokrine Konstitutionstypen herausgestellt, deren psychische Wesensartung mit bestimmten Funktionen der Schild-, Lymph- und Keimdrüsen in Zusammenhang gebracht wird. In Verbindung mit diesen Untersuchungen wie auch allgemein gebührt der biologischen Persönlichkeitsforschung im Sinne der körperlich-seelischen Korrelationshypothese das Verdienst, nicht mehr wie zur Zeit Lombrosos das Großhirn bezw. die Hirnrinde allein als Zentralstelle für alle am Aufbau der Persönlichkeit beteiligten psychischen Dispositionen und Tendenzen anzusehen, sondern daneben die Bedeutung des Hirnstammes für das Trieb- und Instinktleben zu betonen und ferner das vegetative Nervensystem und die hieran gebundene Funktion des Blutkreislaufes, die Eigenart des vasamotorischen Verhaltens in ihrer Bedeutung für die psychische Wesensart des Menschen in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen.

Kretschmers Untersuchungen haben in der Kostitutionsbiologie befruchtend und anregend gewirkt. Auf seinen charaktereologischen Reaktionstypen beruht das Ewald'sche System des Charakteraufbaus [42]), seinen Konstitutionstypen nahe stehen die

---

[38]) als „dysplastische Typen" s. Kretschmer, Körperbau, S. 82—83.
[39]) Kretschmer a. a. O., S. 235 ff; hierzu Mezger a. a. O., S. 84—85.
[40]) Kronfeld, Lehrbuch der Charakterkunde (1932), S. 254 ff.
[41]) zitiert bei Birnbaum, Persönlichkeitsforschung, a. a. O.
[42]) Ewald, Temperament u. Charakter 1924; eingehende Würdigung der Ewald'schen Untersuchungen bei Hoffmann, Problem des Charakteraufbaus 1926, S. 40 ff, vergl. auch v. Rohren, Einführung in die kriminalbiologische Methodenlehre 1933, S. 103 ff.

von E. R. Jaensch[43]) herausgestellten Grundfunktionstypen der Integrierten und Desintegrierten, wobei die integrierte Struktur dem cycloiden Typus Kretschmers sich angleicht, während der Desintegrierte dem Schizoiden in seiner Wesenart entspricht.

Die konstitutionsbiologischen Erkenntnisse der biologischen Persönlichkeitsforschung erhielten jedoch erst eine tiefere Fundierung durch die infolge der Wiederentdeckung der Mendel'schen Vererbungsregeln gewonnene Einsicht in die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Vererbung. Gerade die biologische Auffassung der Persönlichkeit drängt dazu, diese nicht als Einzelwesen zu betrachten, sondern seine Eigenart und inneren Wesenskern aus dem genetischen Zusammenhang mit seinen Vorfahren verständlich zu machen. So greift die Konstitutionsbiologie mit der Vererbungslehre eng ineinander[44]), da erstere sämtliche Einzelmerkmale körperlicher und seelischer Veranlagung wie sie sich im Kern erbmäßig bedingt, in der äußeren Erscheinung ausformen, erforschen will und damit bei der Charakterstruktur der konstitutionellen Persönlichkeitstypen die Beziehungen der phänotypischen Merkmale des Körperbaus mit den Korrelationen der Erbfaktoren, des genotypischen Aufbaus aufzeigen muß.

Mar arbeitet sich stufenweise zu dem Hauptziel der erbbiologischen Persönlichkeitsforschung heran, psychische Wesenszüge erbmäßig abzuleiten und aus der Fülle von Charaktereigenschaften jene ursprünglichen psychischen Dispositionen aufzuzeigen, die den eigentlichen Kern der Charakteranlage ausmachen. Der Weg geht von einer mehr statistischen Lehre der sogenannten erblichen Belastung zu einer spezielleren Forschung nach den Gesetzmäßigkeiten der Vererbung, insbesondere nach dem Erbgang bestimmter geistiger Erkrankungen. Der Feststellung von erbbiologisch selbstständigen charakterlichen Grundelementen durch eine erbbiologische Strukturanalyse begegnete jedoch einer bis heute noch ungelösten Problematik. Zu der Tatsache, daß sich die Charakteranlage nicht als Einheit, sondern erbmäßig als Verbindung verschiedenster seelischer Anlageelemente darstellt, gesellt sich die Schwierigkeit, aus dem phänotypischen Erscheinungsbild der Persönlichkeit das ursprüngliche, genotypische und nicht durch Lebenseinflüsse beeinflußte Charakterbild abzuleiten. H. Hoffmann

---

[43]) E. R. Jaensch, Dtsch. Zeitschr. f. Nervenheilkunde Bd. 88/193 (1925).
[44]) Kretschmer, Konstitution und Rassenhygiene (bei Rudin, Erbpflege und Rassenhygiene im völkischen Staat 1934, S. 184 ff).

hat zudem durch seine Studien über das Problem des Charakteraufbaus (1926) darauf hingewiesen[45]), daß es mit der Aufzeigung bestimmter selbständig und unabhängig voneinander sich vererbbarer Anlageelemente, wie Härte, Reizbarkeit, Haltlosigkeit, Eitelkeit, Energielosigkeit allein nicht getan ist, sondern daß sich die Problematik des genotypischen Charakterbildes erst mit der Klärung der strukturellen Beziehungen der einzelnen Charakteranlagen, der Art ihres dynamischen Zusammen- oder Gegeneinanderwirkens löst. Durch dieses dynamische Kräftespiel können nach der Ansicht Hoffmanns im Charakteraufbau die extremsten Anlagekontrate wirksam werden, wie überhaupt im Laufe des individuellen Lebens nach seiner Ansicht eine völlige Wandlung des Charakterbildes dadurch eintreten kann, daß neue Anlagemöglichkeiten, die im genotypischen Erscheinungsbild bisher latent waren, durch endogene oder exogene Momente ausgelöst, nunmehr mobil werden und bisher wirksame Kräfte überwuchern und ablösen und somit die Faktoren des ursprünglichen Charakterbildes mehr oder weniger verdecken und verschieben. Faßt man darüber hinaus mit Stern[46]) den Menschen als einheitliche zielstrebige Ganzheit auf, deren Zwecke alle Organe, Funktionen und Eigenschaften sinnhaft eingeordnet sind, so sind auch nicht einzelne Eigenschaften als Einzelmerkmale, sondern Strukturgebilde und Reaktionsweisen dem Erbgang unterworfen.

Die erbbiologische Persönlichkeitsforschung hat wertvolle Anregungen für eine biologische Charaktertypenforschung gegeben. Das Problem der Vererbung geistiger Eigenschaften mahnt jedoch infolge der großen Schwierigkeiten der einwandfreien Verarbeitung des Materials zu mindestens zur Vorsicht. Die neueren charaktereologischen Zwillingsforschungen[47]) haben zwar die Vermutung nahegelegt, daß die Richtung, in der sich Charaktereigenschaften entwickeln, durch die Erbanlage vorgezeichnet wird und auch durch Umweltseinflüsse nur in gewissen Grenzen abwandelbar ist. Aber schon diese Abwandelbarkeit und Schwankungsbreite ist bis heute nicht einwandfrei geklärt. Bemerkenswerte Versuche, hier weiterzukommen, sind die Zwillingsforschungen Lottigs[47]), die nach seiner Ansicht ergeben haben, daß gewisse Eigenheiten des

---

[45]) Hoffmann a. a. O., S. 85 f.
[46]) s. bei Nagler a. a. O., S. 18, 60.
[47]) H. Lottig, Hamburger Zwillingsstudien, Leipzig 1931.

Charakters, die Fähigkeit und Begabungen eine nur geringe Abwandelbarkeit aufweisen im Gegensatz zu einer erheblichen Modifikalität des Gefüges (Temperamentseingenschaften).

Hinzuweisen ist schließlich noch, daß die Affinität bestimmter Körperbaukonstitutionen zu bestimmten Formen geistiger Erkrankung die Frage nach dem Erbgang der endogenen Psychosen aufgeworfen und zu einer auf pathologische Erbzusammenhänge gerichteten Persönlichkeitsforschung geführt hat, in der in vorderster Linie die Forschungen von Rüdin[48]) stehen, deren Ergebnisse bereits durch die Erbgesundheitsgesetze praktisch verwirklicht worden sind.

Die konstitutionsbiologischen Untersuchungen haben durch ihre mannigfachen Teilergebnisse der Kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschung wertvolle Erkenntnisse geboten, die es ermöglichen werden, einheitlich geartete Charaktereigenschaften zu finden und ihre Beziehungen zu gewissen Arten kriminellen Verhaltens darzustellen.

Auf die kriminalbiologische Auswertung seiner Körperbau-Charakterlehre hat Kretschmer selbst hingewiesen:[49]) im Rahmen eines umfassenden Psychobiogramms ist das Gesamtbild der kriminellen Persönlichkeit mit allen ihren biologischen, psychologischen und auch soziologischen Eigenheiten nicht mosaikartig, sondern nach ihrem inneren Zusammenhang zu diagnostizieren, um aus dieser biologischen Diagnose eine für den Kriminellen charakteristische Sozialprognose zu gewinnen.

Eingehende kriminalbiologische Forschungen von Viernstein, Michel[50]) und v. Rohden[51]) haben die Verschiedenheit der kriminellen Verhaltensweisen der beiden großen Kreise der Zyklothymen Schizothymen ergeben und darauf hingewiesen, daß bei der im allgemeinen positiven sozialen Grundeinstellung die Zyklothymen in einer geringeren Anzahl unter den Kriminellen zu

---

[48]) Rüdin, Über psychiatrische Erbprognosebestimmung, Deutsch. mediz. Wochenschrift 1929/25; ders., Wege und Ziele der biologischen Erforschung des Rechtsbrechers in Mitt. Krb. Ges. Bd. 3 (1931).

[49]) Kretschmer, Biologische Persönlichkeitsdiagnose in der Strafrechtspflege, D. J. Ztg. 1926/782 ff.

[50]) Michel, Körperbau, Charakter und Verbrechen. Wiener Medizinische Wochenschrift 1925 Nr. 1.

[51]) v. Rohden, Kriminalbiologische Untersuchungen an gesunden und geisteskranken Verbrechern. Deutsche Zeitschrift für d. Ges. gerichtl. Med. 1927, S. 625 ff.

Ders., Konstitutions- und Körperbau-Untersuchungen an Gesunden und Geisteskranken. Arch. Psychiatrie Bd. 79/S. 786.

finden sind und mehr zu Affektdelikten neigen, als die Schizothymen, deren asoziale Wesensartung und innere Unausgeglichenheit zu der schwersten kriminellen Betätigung in Formen von den gewalttätigen Eigentumsdelikten bis zu den brutalsten Sittlichkeitsverbrechen disponieren. In dem Erkennen der charakterlichen Struktur dieses schizothymen Formenkreises liegt zum mindestens ein Weg zum Verständnis des gefährlichen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrechers und zugleich ein Mittel zur zweckentsprechenden kriminalpolitischen Behandlung.

Kretschmer selbst[52]) und vor allem die Kritiker[53]) seiner Korrelationshypothese weisen freilich mit Recht darauf hin, daß reine Körperbau-Charaktertypen verhältnismäßig selten vorkommen und daß in der Praxis vor allem die mannigfachen Legierungen und Überkreuzungen von Konstitutionsformen und Temperamentstypen unser kriminalbiologisches Interesse beanspruchen. Aber auch dieser Umstand hebt die kriminalbiologische Bedeutung nicht auf, gewisse körperlich fundierte grundsätzliche Charaktereigenschaften aufzuzeigen und darüber hinaus die kriminelle Bedeutung und verschiedene Auswirkung dieser Eigenschaften zu untersuchen, ob sie beispielsweise von einem pyknischen Temperamentstyp getragen werden oder im Rahmen eines epileptoiden Temperaments sich auswirken.

Auch die weiteren Erkenntnisse der biologischen Persönlichkeitsforschung, die Untersuchungen über die Bedeutung der innersekretorischen Vorgänge für die Gefühlssphäre des Menschen, der funktionellen Besonderheiten des Hirnstammes und des vegetativen Nervensystems für die vitalen Empfindungen der Persönlichkeit, die Erkenntnis der engen Beziehung des vasomotorischen Verhaltens zum Affektleben, können für den Aufbau bestimmter kriminalbiologischer Persönlichkeitstypen nutzbringend verwendet werden. Diese Untersuchungen haben angedeutet, daß bestimmte innersekretorische Besonderheiten zu entsprechendem kriminellen Verhalten disponieren, daß sexuelle Verbrechen wie überhaupt Affektdelikte durch Drüsenfunktionen biologisch fundiert sein können, und daß ferner zwischen Leidenschaftsverbrechen und Funktionsbesonderheiten im Blutgefäßsystem des Vasoneurotikers (erhöhte affektive Erregbarkeit) ein Zusammenhang bestehen kann.

---

[52]) Kretschmer, Körperbau und Charakter (9./10. Aufl. 1931), S. 93 ff.

[53]) z. B. Villinger, zitiert bei Mezger, Kriminalpolitik S. 180; hierzu auch Mezger, Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege in Mitt. Kr. Ges. 2/27.

Bei allen kriminologischen Erwägungen handelt es sich für die Konstitutionsbiologie im übrigen nicht darum, aus körperlichen Einzelzeichen im Sinne Lombrosos mit Naturnotwendigkeit auf eine Verbrechernatur zu schließen, sondern auf Grund der Köperbau-Charakter-Korrelationshypothese eine biologisch fundiertes Bild der kriminellen Persönlichkeit und damit eine klare Leitlinie für die Wahrscheinlichkeitsprognose des künftigen kriminellen Verhaltens zu bieten. Mit der bescheideneren Fragestellung, wie im Falle des Kriminellwerdens eines Individuums diese Kriminalität gestaltet sein werde, überwindet die Kriminalbiologie heute endgültig die nativistische Überschätzung der kriminellen Konstitution, wie sie der anthropologischen Verbrechensbetrachtung Lombrosos zugrunde lag.

Problematischer erscheint jedoch die Frage, ob die allgemeinen Erkenntnisse erbbiologischer Gesetzmäßigkeiten bereits heute nutzbringend und in vollem Umfange für die kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung verwendet werden können.

Die Kompliziertheit des Vererbungsproblems der psychischen Wesensartung einerseits, die ungeklärte Methodik der psychiatrisch-erbbiologischen Forschung andererseits [54]) mahnen schon zur Vorsicht. Zudem ist das Verbrechen eine juristische Erscheinung, die als solche uns nicht berechtigt, die Vererbung einer in sich geschlossenen kriminellen Anlage als wahrscheinlich anzunehmen, ganz abgesehen davon, daß die kriminelle Eigenart kein einfaches psychisches Gebilde darstellt [55]), sondern ein Erscheinungskomplex, an dem die verschiedensten Erbanlagen ihren Anteil haben können. Die Feststellung, ob und in welchem Maße Erbanlagen die kriminelle Neigung substantiieren, begegnet derselben Problematik wie die Unterscheidung von genotypischem Charakteraufbau und phänotypischem Erscheinungsbild. Das Problem der erblichen Belastung vieler in der Kriminalbiologie herausgestellter Verbrecherfamilien vereinfacht sich zum mindesten mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Unterscheidung von genotypischem und phänotypischem Erscheinungsbild. Selbst mit dem Vorhandensein eines anlagemäßigen verbrecherischen Neigungskomplexes ist das Verbrechen als Aktualität nicht naturnotwendig gegeben. Es hängt auch nicht immer von der zufälligen Gestaltung des Lebens ab, son-

---

[54]) Schulz, Über die Methoden der psychiatrisch-erbbiologischen Forschung (bei Rudin a. a. O., S. 270 ff).

[55]) Gruhle, Mon. Krim. Psy. 23/559.

dern ganz wesentlich davon, ob im dynamischen seelischen Kräftespiel des Menschen die anlagegemäße kriminelle Neigung gegenüber den gegenkriminellen Tendenzen das dynamische Übergewicht behaupten wird oder nicht[56]). Die Kriminalerbbiologen haben jedoch demgegenüber vielfach unter mehr oder weniger starker Betonung der exogenen Faktoren in diesem Kräftespiel der sogenannten kriminellen Anlage die ausschlaggebende kriminogene Bedeutung zugemessen. Sie haben der kriminellen Charakteranlage eine mitunter fatalistische Bedeutung gegeben[57]). Ihre Kritiker haben ihnen eine Unzahl von „Mischungsverhältnissen" endogener und exogener Faktoren entgegengestellt[58]), ohne die Problematik dadurch zu vereinfachen. Die auf Kennzeichnung pathologischer Erbzusammenhänge gerichtete erbbiologische Persönlichkeitsforschung hat den Zusammenhängen von Verbrechen und Geisteskrankheiten eingehende Untersuchungen gewidmet[59]) und für gewisse kriminelle Naturen die Erbzugehörigkeit zum schizophrenen Krankheitsformenkreis nahegebracht. Die Zwillingsforschungen versuchen nun den exakten Nachweis zu führen, daß kriminelle Neigungen auf Erbanlagen beruhen, denen gegenüber die Umwelteinflüsse eine nur untergeordnete, „auslösende" Rolle zukomme. Nach der Ansicht von Lange ist Verbrechen das Schicksal unglücklicher Veranlagungen. Dem Verbrechen gegenüber verhalten sich nach der Auffassung Langes keimgleiche Zwillinge auch bei ungleicher Umwelt ganz oder überwiegend konkordant, keimungleiche dagegen vorwiegend diskordant. Selbst wenn man den deterministischen Schlußfolgerungen Langes nicht folgt, so hat er durch seine ausführlichen Untersuchungen zum mindesten nahegebracht, daß abnorme Charakterbeschaffenheiten im Sinne der Psychopathien die soziale Verhaltensweise ihrer Träger wesentlich bestimmen können. Reiß[60]) hat im Gegensatz hierzu durch seine Sippenforschung an Schwerverbrechern darauf hingewiesen, daß Geisteskrankheiten bei Verbrechern nicht häufiger anzutreffen sind als unter Nichtkriminellen und es der Durchschnittserwartung ent-

---

[56]) Mezger, Die Dynamik der Verbrechensentstehung (in Kriminalpolitik S. 179 f.).

[57]) Lange, Verbrechen als Schicksal. 1929.

[58]) s. bei Nagler a. a. O., S. 47 und Mezger Z. Str. W. 49/183.

[59]) Hoffmann, Vererbung und Seelenleben, 1922; Mezgendorfer, Z. Neur. 1921/66.

[60]) E. Reiß, Über erbliche Belastung bei Schwerverbrechern. Klin. Wochenschrift I. 44, 1922.

spricht. Diese Befunde hat Stumpfl [61]) durch seine Sippenforschung, die heute im Vordergrunde des biologischen Interesses steht, im wesentlichen bestätigt und festgestellt, daß unter dem Verwandtenkreis von wiederholt rückfälligen Verbrechern nicht mehr Geisteskranke zu finden sind als bei denen einmalig Bestrafter. Darüber hinaus behauptete Stumpfl, daß praktisch jedoch alle Rückfälligen seiner Reihe Psychopathen seien, daß diese Psychopathie ererbt sei, weil sie bei den Rückfälligensippen hinreichend gehäuft vorkomme, und schließlich meint Stumpfl [62]), daß diese Psychopathie eine besondere Neigung in sich schließe, ihren Träger kriminell zu machen. In der gleichen Forschungsebene liegen die Untersuchungen Rüdins [63]) und Schulz [64]), ob in einer Sippe, deren Ausgangsfall einem Psychopathentypus angehört, Kriminalität auch unter den Verwandten gehäuft vorzukommen pflegt, und umgekehrt, in welchem Maße Kriminalität in der Verwandtschaft von Kriminellen zu erwarten ist, die einem Psychopathentypus angehören, der in der Sippe vereinzelt auftritt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden wertvolle Anhaltspunkte geben für eine kriminalbiologische Erbprognosebestimmung.

Neuerdings hat Hellmuth Mayer [65]) von geisteswissenschaftlichen Gesichtspunkten her sowohl die Sippenforschung Stumpfls nach den Zusammenhängen von Erbanlage und Verbrechen als auch die durch Kranz [66]) und Stumpfl [67]) vertieften Zwillingsforschungen Langes, die beide im Mittelpunkt des kriminalbiologischen Interesses stehen, einer eingehenden Kritik unterzogen. Dabei hat er auf die Verschiedenheit der Grundauffassungen hingewiesen, mit welchem die Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften an das Problem Verbrechen und Entartung herantreten. Zunächst: die Anwendung des orthdoxen Mendelismus, gewonnen

---

[61]) Stumpfl, Krb. Forschung und der Vollzug von Strafen und sichernden Maßnahmen im Ger. S. 108/338 ff; grundlegend: Erbanlage v. Verbrechen 2 f. ges. Neurologie und Psychiatrie Bd. 145/S. 283 ff.; ferner derselbe, Erbanlage und Verbrechen. Berlin 1935.

[62]) Stumpfl, Erbanlage und Verbrechen. S. 143 ff.

[63]) E. Rüdin, Über psychiatrische Erbprognosebestimmung. Dtsch. merg. Wochenschr. 1929/25.

E. Rüdin, Empirische Erbprognose. Arch. für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Bd. 28/1933.

[64]) Schulz, Zum Problem der Erbprognosebestimmung. Z. Neur. 102/1926.

[65]) Vergleiche zum folgenden: Hellmuth Mayer, Kriminalpolitik als Geisteswissenschaft in Z. St. W. 57/1 ff.; ferner derselbe in: Strafrecht S. 30 ff.

[66]) Kranz, Lebensschicksale krimineller Zwillinge. Berlin 1936.

[67]) Stumpfl, Die Ursprünge des Verbrechens. Leipzig 1936.

durch Untersuchungen im Pflanzenreich und tierischen Organismen, auf höhere Organismen und auf wirkliche Ganzheiten der geistigen Veranlagungen sei auch heute noch selbst in der Psychiatrie bedenklich [68]). Ferner: erscheine das Verbrechen in bestimmten Fällen für den geisteswissenschaftlich eingestellten Kriminologen als normalpsychologische Reaktion eines bestimmten Lebensablaufs, so deute es der Naturwissenschaftler für eine psychische Abnormität [69]). Oft werden auch Fragen des verbrecherischen Lebens mit verbrecherischer Veranlagung gleichgesetzt. An methodischen Bedenken erhebt Mayer den Einwand, daß das Untersuchungsmaterial viel zu eng sei und vor allem nicht den geschickten, jedoch unentdeckten Verbrecher erfasse, der der repräsensativere Vertreter wäre. Die größte Schwierigkeit erblickt Mayer [70]) in der Unbestimmtheit des Psychopathiebegriffs, der von Stumpfl psychiatrisch, lediglich am äußeren abnormalen seelischen Verhalten gewonnen werde und den Begriff des leelisch Normalen völlig unklar lasse. Er verhindere, die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, „daß gleichsinnig ererbte Anlagen, welche sowohl bei den Probanden wie bei deren Verwandten die Möglichkeit zu gesunder Charakterentwicklung böten, bei beiden erst durch den verbrecherischen Lebenswandel in unerfreulicher Weise ausgestaltet würden“ [71]). Mayer weist ferner darauf hin, daß das Vorhandensein von Anlagen noch nichts für ihre Tragweite beweise, die man nur dann beurteilen könne, wenn man sich die Frage vorlege, ob es soziale Bedingungen gebe, unter welchen das Rückfallverbrechen normalpsychologische Reaktion sei. Sind solche Bedingungen vorhanden, so könne aus dem augenfälligen Verhalten nicht auf eine besondersartige seelische Veranlagung geschlossen werden. Solche Bedingungen sieht Mayer [72]) in der objektiven Wertwelt, in welcher der Mensch lebe, und in der Traditionswelt, aus der er sich bilde. Es gebe typische Verhaltensweisen gegenüber der Rechtsordnung, welche sich hieraus und aus noch anderen normalpsychologischen Möglichkeiten ableiten ließen. Mayer glaubt deshalb, daß aus diesen Gründen die kriminalbiologische Sippenforschung wohl wichtige Bausteine zu der Frage der Vererbung geistiger Anlagen beigesteuert, jedoch

---

[68]) Mayer, a. a. O., S. 16.
[69]) Mayer, a. a. O., S. 16.
[70]) Mayer, a. a. O., S. 18.
[71]) Mayer, a. a. O., S. 21.
[72]) Mayer, a. a. O., S. 22.

über die Tragweite dieser Veranlagung bisher keine Klarheit geschaffen habe.

Auch die moderne Zwillingsforschung [73]) bringe sie nicht. Ihr materialistischer Umweltbegriff verkenne die dynamische Struktur jeder Umwelt. Zweieiige Zwillinge wüchsen nicht in der gleichen Umwelt auf, sie erlebten die Umwelt ganz verschieden. Wenn der eine von zwei zweieiigen Zwillingen in einem bestimmten Elternhaus kriminell entgleise, so beweise das nicht, daß der straffrei gebliebene an sich weniger zum Verbrechen neige, sondern höchstens, daß für die eine Anlage der Standort bekömmlicher gewesen sei als für die andere. An grundsätzlichen methodischen Bedenken rügt Mayer die Enge des Untersuchungsmaterials und ferner, daß die Eineiigkeitsdiagnose keineswegs sicher sei, um zu weitgehenden Folgerungen zu berechtigen.

Die wertvollen Einzelfeststellungen der gemeinsamen Arbeit von Zwillings- und Sippenforschungen im Rahmen der erbbiologischen Persönlichkeitsforschung sind jedoch zum unentbehrlichen Bestandteil der Kriminalbiologie geworden; heute jedoch nicht mehr im Sinne der materialistischen Überschätzung der angeborenen Anlagen und der unverbrüchlichen Kausalität zwischen Erbmasse und Verbrechen. Nicht das anlagemäßige Vorhandensein einer kriminellen Disposition prädestiniert unentrinnbar zum Verbrechen, sondern schafft nur eine Potentialität, eine bloße Tendenz zu künftigem kriminellen Verhalten, die im dynamischen Kräftespiel des Menschen zur Aktualität der kriminellen Tat werden kann. Für die Erbbiologie ergibt sich hierbei die bedeutungsvolle Aufgabe, in diesem Sinne bestimmte biologisch selbständige Anlageelemente herauszustellen, auf welchen sich in stets wechselnder strukturellen Verbindung mit den anderen Lebenselementen die seelische Eigenart des Individuums aufbaut.

So bilden die Erkenntnisse der modernen Konstitutions- und Erbbiologie die Grundlagen der Kriminalbiologie. Das Problem des kriminellen Charakters steht im Mittelpunkt der Betrachtungen. Die bisherigen Ergebnisse der Forschungen berechtigen zur Hoffnung, daß sich in Zukunft hierauf in gemeinsamer Arbeit von Geistes- und Naturwissenschaften eine Lehre von den kriminellen Tätertypen aufbauen wird. Das kommende deutsche Strafrecht, wie auch das geltende Recht unterstreichen die Bedeutung des kriminalbiologischen Persönlichkeitstyps für Strafurteil und Strafvollzug

[73]) Mayer, a. a. O., S. 24—26.

und für die Anwendung und Durchführung der sichernden Maßnahmen.

Schon die Zeit des deutschen Stufenstrafvollzuges der Vergangenheit stellte die Aufgabe, in strafrechtlich bedeutsamer Weise kriminelle Persönlichkeitstypen zu ermitteln, damit das Heer der die Strafanstalten bevölkernden Kriminellen für den Strafvollzug sicher in Verbesserliche und Unverbesserliche geschieden werden könnte. Der Stufenstrafvollzug bot somit der kriminalbiologischen Forschung Gelegenheit zur Betätigung und Nutzanwendung in einer Zeit, in der sich der Wandel vom individualistischen Liberalismus zum wertneutralen kollektivistischen Sozialismus des Weimarer Staates vollzog und auf dem Gebiete der Verbrechensätiologie gerade im Gegensatz zu den kriminalbiologischen Grundanschauungen der soziale Materialismus das Feld beherrschte. Von Viernstein und Degen und der von ihnen gegründeten bayrischen kriminalbiologischen Untersuchungsstelle [74]) gingen die ersten Versuche aus, die Erkenntnisse der Kriminalbiologie nutzbringend für den Strafvollzug zu verwenden. In Abkehr von der einseitigen Umwelttheorie des sozialen Materialismus waren diese Untersuchungen vorwiegend erbbiologisch eingestellt. Daneben wurden jedoch auch die Erkenntnisse der modernen Konstitutionsbiologie und der psychopathologisch-psychiatrischen Forschung, ferner die experimentalpsychologischen Mittel der Persönlichkeitsforschung und soziologische Erhebungen in den Dienst der Aufgabe gestellt, ein allseitig fundiertes Bild der Täterpersönlichkeit für den Strafvollzug zu geben [75]). Diese Untersuchungen haben der kriminalbiologischen Forschung nach allen Richtungen hin einen mächtigen Auftrieb gegeben, obwohl ihr der soziale Materialismus zum mindesten dann ablehnend gegenüberstand, wenn die Kriminalbiologie dazu gelangte, bei der Frage der Verbrechensursachen sowie vor allem bei der sozialen Prognose eines Rechtsbrechers die grund-

---

[74]) umfassender Literaturnachweis über die kriminalbiologischen Untersuchungsstellen bei Mezger, Kriminalpolitik S. 111.

Dazu auch: Viernstein, Über Kriminalbiologie (Allg. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 98.

Derselbe, Biologische Probleme im Strafvollzuge (Deutsche Zeitschr. f. d. pos. gerichtliche Med. 3, 436 (1924).

Viernstein, Der Stufenstrafvollzug in Mit. Kr. Ges. 1, S. 68, 127.

Viernstein, Typen der Verbesserlichen und Unverbesserlichen in Mitt. Kr. G. 2, S. 168.

[75]) Über die Methodik: Mezger, Kriminalpolitik S. 125 und eingehend derselbe in Ger. S. 103 / S. 169 ff.

ferner Kahl in Mitt. Kr. G. Bd. 5 S. 27.

legende Maxime des kollektivistischen Sozialismus, die genetische Gleichheit der Menschen zu leugnen.

Die methodische Fundierung der kriminalbiologischen Untersuchungen, die eine Aufschließung des Kriminellen nach Anlage, Umweltverhältnissen und seinem seelischen Ich ermöglichen soll, unternimmt v. Rohden mit seiner „Einführung in die kriminalbiologische Methodenlehre“ (1933), in welcher er eine Verbindung von intuitiver und empiristischer Methode, überhaupt eine „mehrdimensionale“ Methodik vorschlägt.

Die wissenschaftliche Zusammenfassung und die Vertiefung der kriminalbiologischen Untersuchungsmethoden und ihrer Forschungsrichtungen hat sich die im Jahre 1927 unter dem Vorsitz von Adolf Lenz gegründete Kriminalbiologische Gesellschaft zur Aufgabe gemacht mit dem Ziele, über den Strafvollzug hinaus die kriminalbiologischen Erkenntnisse schon in dem Strafprozeß auf den Rechtsbrecher anzuwenden und im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung die Mittel der staatlichen Reaktion auf den Rechtsbruch bewußt der Täterpersönlichkeit anzupassen.

So hat sich, in großen Zügen gesehen, innerhalb der naturalistisch-soziologischen Verbrechensbetrachtung die moderne Kriminalbiologie als ein Kind des Rationalismus des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelt.

Die naturwissenschaftlich-soziologische Verbrechensauffassung hat einen nachhaltigen Einfluß auf das Strafrecht gewonnen. Bezeichnend genug begnügte sich keine einzige Richtung damit, mit kausal-naturwissenschaftlicher Methode nur die biologischen oder sozialen Bedingtheiten der verbrecherischen Handlung aufzuzeigen und in „weiser Selbstbeschränkung“ die spezifisch juristische Auswertung ihrer Ergebnisse der normativen Strafrechtswissenschaft zu überlassen. Vielmehr bemühte man sich, selbst ein kriminalpolitisches Programm allergrößten Ausmaßes aufzustellen und es gegenüber allen überkommenen strafrechtlichen Begriffen lebhaft zu verfechten. Der Rationalismus der liberalistischen Zeit nahm die mit absoluter Geltung verkündeten Teilergebnisse der naturalistischen Verbrechensbetrachtung gläubig entgegen und folgte deren kriminalpolitischen Forderungen — ungeachtet aller entgegenstehenden strafrechtlichen Erfahrungen — umso williger, je eindrucksvoller die Formulierungen waren, womit man eine den

neuen Erkenntnissen entsprechende Umgestaltung der Strafrechtspflege erstrebte. So war die naturalistische Kriminologie der damaligen Zeit mit ihren radikalen kriminalpolitischen Forderungen mehr als eine der normativen Strafrechtswissenschaft zugeordnete Hilfswissenschaft. Ihre eigene kriminalpolitische Zielstrebigkeit, die das überkommene Strafrecht zu revolutionieren suchte, verhinderte geradezu eine organische Verarbeitung ihrer Ergebnisse durch die normative Strafrechtswissenschaft, selbst dann, als diese nach der Zeit des selbstgefälligen, unkritischen Personalismus ihren Blick für die anlagemäßige und soziale Bedingtheit der verbrecherischen Handlungen geschärft hatte und bereit war, die sicheren Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Tatsachenwissenschaften in den Dienst des Rechts zu stellen. Es nimmt daher nicht Wunder, daß die kausalwissenschaftliche Einstellung des als fortschrittlich geltenden Rationalismus auch in der normativen Strafrechtswissenschaft zur methodischen Grundlage eines naturalistisch-soziologischen Positivismus wurde, der unbekümmert um alle dem Strafrecht anvertrauten sittlichen und transpersonalen Werte unter materialistischer Revolutionierung der hergebrachten strafrechtlichen Grundbegriffe zu einer individualistischen Auflösung des Strafrechts führen mußte. Die kriminalpolitische Kennzeichnung dieser Entwicklung ist die allmähliche Verdrängung des Vergeltungs- und Abschreckungsgedankens durch den Sicherungs- und Besserungsgedanken und eine weitgehende Individualisierung und Humanisierung des Strafrechts durch Anpassung der Strafvoraussetzungen und Strafmittel an die individuelle Eigenart der jeweiligen Täterpersönlichkeit. Schon der spätliberale Staat hatte infolge der gekennzeichneten naturalistischen kriminologischen Unterströmung von der generalpräventiven Zwecksetzung der Strafe Abstriche auf Abstriche gemacht. Für den abstrakten und wertneutralen Weimarer Staat war das Verbrechen nicht die Leistung einer freien und deshalb verantwortlichen Persönlichkeit, sondern im wesentlichen nur eine biologisch-soziologische Erscheinung, derentwegen ein ethischer Schuldvorwurf nicht erhoben werden konnte. So mußte notwendiger Weise die generalpräventive, ihrem Wesen nach universalistisch-ethische Fundierung der Strafe, in deren Blickpunkt der Schutz überindividueller Werte stand, hinter der indivudalistischen Spezialprävention, die sich nach einer zweckentsprechenden Einwirkung auf den einzelnen Täter ausrichtete, zurücktreten. In demselben Maße, wie man das Schwer-

gewicht der Betrachtungen von der Tat auf den Täter verlegte, die normativ-ethische Beurteilung seiner Tat zu einer naturalistisch-materialistischen Diagnose seiner Persnölichkeit umbog, in dem gleichen Maße degradierte man die allgemeine ethische Funktion der vergeltenden Strafe zu einem rationalistisch ausgeklügeltem Mittel vorbeugender Verbrechensbekämpfung. Dies bedeutete eine Dekadenz der Rechtsstrafe, einen Abbau des staatlichen Strafgedankens im wesentlichen zugunsten des Erziehungsgedankens und demzufolge eine Schwächung der Strafenergien beim Strafurteil und Strafvollzug. Die utilitaristische „Zweckstrafe" sollte den verbesserlichen Rechtsbrecher bessern, den unverbesserlichen aus der Gesellschaft ausscheiden. Derselbe Zeitgeist jedoch, der diese Zwecksetzung zur revolutionären kriminalpolitischen Forderung erhob, stand der tatsächlichen Verwirklichung dieses Gedankens im Grunde genommen hindernd im Wege. Denn abgesehen von der pädagogischen Fragwürdigkeit der Strafe als Erziehungsmittel, fehlte in einem wertneutralen Staate jegliches Erziehungsziel, das überdies nur durch einen sittlichen Appell an eine irrationale Persönlichkeit und nicht durch eine naturalistisch-materialistische Einwirkung auf den Rechtsbrecher hätte erreicht werden können. Vor allem aber widersprach die von der Theorie propagierte Forderung der Ausscheidung des unverbesserlichen Rechtsbrechers dem Wesen der pluralistischen Auffassung von der „Gesellschaft", die aus ihrer Grundeinstellung heraus hierzu nicht die innere Berechtigung finden konnte und wegen ihres illusionären Glaubens an die Erziehbarkeit jedes Menschen sich auch gesetzgeberisch nicht dazu entschließen konnte, einzelne ihrer Mitglieder durch einen einschneidenden Eingriff in ihrer persönliche Freiheit für immer auszuscheiden.

Schon wegen dieser inneren Widersprüche konnte daher, abgesehen von allen entgegenstehenden grundsätzlichen Erwägungen allgemein politischer Art, die spezialpräventionistische Erziehungs- und Schutzstrafe weder ihr Ziel der Sicherung vor dem unverbesserlichen Verbrecher erreichen, noch durch die Ausgestaltung der Strafe als Erziehungsmittel zum Zwecke einer intensiveren Verbrechensbekämpfung, als sie das überkommene generalpräventive Strafrecht geboten hatte, praktische Erfolge haben. Im Gegenteil, die kriminalpolitischen Forderungen der Spezialpräventionisten führten gerade dazu, daß die Strafpraxis — unter äußerlicher Beibehaltung des im Strafgesetz von 1870/71 anerkannten Vergel-

tungsstrafrechts — die Strafe und den Strafvollzug immer mehr der biologisch-soziologisch erfaßten Täterpersönlichkeit im Sinne einer fortschreitenden Milderung des Strafübels anpaßte. Das so individualisierte Täterstrafrecht mußte die völlige Auflösung des deutschen Strafrechts nach sich ziehen.

Ist somit der Einfluß gekennzeichnet, den die von einem weltanschaulichen Rationalismus getragene, naturalistisch-soziologische Verbrechensbetrachtung im allgemeinen auf das normative Strafrecht und auf die Strafpraxis genommen hat, so ergibt sich im einzelnen hieraus von selbst die Einstellung der Kriminalbiologie zu den strafrechtlichen Problemen der Vergangenheit. In der Zeit des weltanschaulichen Individualismus, für den die Wohlfahrt des Einzelnen das Maß und Ziel aller Dinge war, mußte die kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung, ihre Lehre von dem Verbrechen als Ereignis des individuellen, unter dem Einfluß naturwissenschaftlich-mechanistischer Kausalgesetze stehenden Lebens des Rechtsbrechers folgerichtig zu einem verzeihenden Verstehen der kriminellen Tat und ihres Täters führen. Das entsprach zwar an sich nicht zwangsläufig der Wesensart der kriminalbiologischen Forschungsart, sondern mehr der weltanschaulichen Ausrichtung der sie tragenden Zeit. Jedoch hat schon zu allen Zeiten jede betont spezialpräventionistische Zwecksetzung der Strafe (mit ihrer biologisch-soziologischen Diagnose der Täterpersönlichkeit zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung) die Tendenz in sich getragen, die Verantwortlichkeit des Täters für seine Tat durch Betonung der biologischen und sozialen Bedingtheit jeder menschlichen Handlung abzuschwächen oder ganz zu leugnen. Diese Tendenz mußte sich bei der eigenen kriminalpolitischen Zielstrebigkeit der naturwissenschaftlichen Verbrechensbetrachtung auch in der Kriminalbiologie durchsetzen, zumal wenn es nicht zeitgemäß war, normativethische Fragen der transpersonalen Verantwortung einer willensfreien Persönlichkeit aufzuwerfen.

Allerdings hat sich die Kriminalbiologie der Vergangenheit auch dem Gedanken der Sicherungsverwahrung der unverbesserlichen Gewohnheits- und Berufsverbrecher, der das notwendige Gegenstück zum Erziehungsstrafvollzuge in der Praxis hätte bilden sollen, mit Entschiedenheit zugewendet und diesem Problem eingehende kriminalbiologische Untersuchungen gewidmet. Indessen: die naturwissenschaftlichen-biologischen Grundlagen für eine solche strafrechtlich erhebliche Scheidung des verbesserlichen von dem un-

verbesserlichen Rechtsbrecher hat die kriminalbiologische Forschung in einer für den Individualismus annehmbaren Weise nicht zu erbringen vermocht. Bei dem Bemühen, für den Strafvollzug kriminalbiologische Typen des unverbesserlichen Rechtsbrechers herauszustellen, schieden sich in der Vergangenheit selbst unter den Kriminalbiologen die Geister. Ein medizinisch-naturwissenschaftlicher Flügel, der dem Gedanken der genetischen Gleichheit der Menschen skeptisch gegenüberstand und die Lösung des Problems unverbesserlicher Rechtsbrecher grundsätzlich bejahte, (Viernstein, Rüdin, u. a.), lag im Kampf mit einem optimistischen, mehr pädagogisch-orientierten Flügel, für den die liberalistische Verwerfung eines so weitgehenden Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre des Menschen einerseits und das Prinzip der allgemeinen Besserungsfähigkeit andererseits charakteristisch und entscheidend war[76]). Der rationalalistische Individualismus der Vergangenheit stand jedenfalls der Frage der Ausscheidung des unverbesserlichen Rechtsbrechers grundsätzlich ablehnend gegenüber. Zusammenfassend kann demnach bezüglich des Verhältnisses der Kriminalbiologie zu der normativen Strafrechtswissenschaft der Vergangenheit festgestellt werden, daß der gleiche Rationalismus, der die utilitaristische Zweckstrafe zur kriminalpolitischen Forderung erhob, auch der Kriminalbiologie der vergangenen Zeit eine individualistische Grundhaltung und Zwecksetzung gegeben hat.

Diese ideengeschichtliche Entwicklung der Kriminalbiologie innerhalb der naturwissenschaftlichen Verbrechensbetrachtung, deren kriminalpolitische Forderungen, ihr Einfluß auf die normative Strafrechtswissenschaft und ihre praktischen Auswirkungen auf Strafurteil und Strafvollzug spiegeln in allen Nuancen die Dekadenz des von einem rationalistischen Zeitgeist getragenen deutschen Strafrecht im individualistischen Zeitalter wieder. Die Hoffnungslosigkeit der atomistisch-materialistischen Weltanschauung mit ihrer Relativierung aller überindividuellen Werte regte jedoch bald die Kräfte zu ihrer Überwindung und zur Konsolidierung unseres gesamten kulturellen Lebens. Philosophisch getragen von dem wieder aufkommenden Indeterminismus schwang die

[76]) Willmanns, Die sogen. verminderte Zurechnungsfähigkeit (1927) S. 159—161; s. auch Aschaffenburg Mitt. Kr. G. 2/S. 49, dazu 60—62; gegen die „50% Unverbesserlichen-These, die zum Zeichen der kriminalpolitischen Reaktion gegen den Erziehungsstrafvollzug zu werden drohe" vor allem Sieverts, Mon. Kr. Psych. 23/588, 24/107, Z. St. W. S. 1, S. 255; kritisch hierzu Mezger, Kriminalpolitik S. 129.

Entwicklung wieder zurück von dem naturalistischen Impersonalismus zum ethischen, gemeinschaftsbezogenen Personalismus. Unter Besinnung auf die bisher verdrängten transpersonalistischen Werte unseres Volkstums erfolgte die Abwendung von dem wertneutralen Individualismus und die Hinwendung zu einem wertbetonten Universalismus.

Den dekadenten Erscheinungen des individualistischen-materialistischen Rationalismus auf allen Gebieten unseres kulturellen und wirtschaftlichen Lebens bereitete schließlich der Nationalsozialismus durch eine grundsätzliche Erneuerung unserer Weltanschauung ein vollständiges und endgültiges Ende. Er gab dem volklichen Leben einen ethischen, universalistischen Wertgehalt und machte die Sorge um das deutsche Volk zum Ausgangspunkt und gemeinsamen Ziel unseres gesamten Denkens und Handelns.

In der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzelt das deutsche Recht, insbesondere auch das kommende deutsche Strafrecht. Dessen Sinn und Anwendung wird bestimmt durch das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht; sein Sinn und Zweck ist die Sühne für Unrecht, der Schutz des Volkes und die Festigung des Willens zur Gemeinschaft. Diese (eingangs näher gekennzeichnete) weltanschauliche Grundhaltung, die Überwindung des naturwissenschaftlichen, rationalistischen Individualismus durch einen gemeinschaftserfüllten Universalismus und damit, strafrechtlich gesehen, die Wendung von einer individualistischen, materialistisch-mechanistischen Betrachtung des Verbrechens und seiner Ursachen zu einer gemeinschaftsbezogenen Wertung bedeutete eine tiefgehende Ethisierung unseres Strafrechts. Mit der Wiedererfassung des Verbrechens als Friedens- und Treuebruchs wird die naturalistische Analyse des Verbrechers im Urteil und die individualistische Begründung des Strafvollzuges überwunden und dadurch die Strafe in ihrem ursprünglichen Charakter und ihrer ursprünglichen Wirkung wieder hergestellt. Damit trat an die Stelle des Täterstrafrechts mit individualistischer Grundhaltung und Zielsetzung ein gemeinschaftbezogenes nationalsozialistisches Täterstrafrecht, das nicht dem Interesse des Einzelnen, sondern der Erhaltung des Volksganzem dienen will und in absehbarer Zeit seinen endgültigen gesetzlichen Ausdruck in dem kommenden deutschen Strafgesetz finden wird.

Der geistige Umbruch, die Wendung vom Individualismus zum

Universalismus und die damit verbundene weltanschauliche Wandlung der Betrachtung von Verbrechen und Strafe hat auch die Kriminologie, insbesondere die kriminalbiologische Forschung vor neue Aufgaben gestellt und ihr neue Ziele gesteckt. Dem Wandel des Zeitgeistes entsprechend, steht hierbei nicht mehr das Eingehen auf die individuelle Eigenart des Täters um seiner selbst willen, das psycho-biologische „Erklären" seiner Tat als Ausdruck seiner Persönlichkeit in dem Mittelpunkt der Betrachtungen, sondern Ausgangs- und Zielpunkt der Kriminalbiologie muß nunmehr sein, durch eine Klärung der Täterpersönlichkeit nach erblichen Anlagen, umweltlichen Einflüssen und charakterlichen Besitzständen zu einer gemeinschaftsbezogenen „Wertung" des Rechtsbrechers beizutragen und damit der Erhaltung des Volksfriedens und ihrem Schutz vor dem Rechtsbrecher zu dienen. Die Kriminalbiologie bleibt als der dem biologischen Gegenwartsdenken entsprechendste Zweig der kriminalistischen Tatsachenforschung auch in Zukunft Einzeltat-Erforschung. Ihre universalistische Ausrichtung jedoch fragt nicht mehr nach der Bedeutung der Tat für die biologische Täterpersönlichkeit und nach ihrer Adäquanz mit dieser, sondern untersucht in erster Linie, welche Bedeutung es für die Volksgemeinschaft hat, daß es gerade die Tat dieses Täters ist. Dazu gesellt sich die weitere Frage, welche soziale Verhaltensweise von dem Täter nach seiner Persönlichkeit in Zukunft zu erwarten ist. Mit dieser Herausstellung des Seienden, mit der naturwissenschaftlich-biologischen Klärung der Täterpersönlichkeit und ihrer Entäußerung in der kriminellen Tat und mit der Kennzeichnung des Wesens, der kriminellen Verhaltensweise und der Beeinflußbarkeit bestimmter Persönlichkeitstypen hat die Kriminalbiologie, ohne selbst auf die juristische Wertung bezug zu nehmen, die Bausteine zu bieten für eine zutreffende normative strafrechtliche Beurteilung des Täters auf Grund seiner Tat, die nach anderen Methoden verfährt als die exakten Tatsachenwissenschaften. Denn für den nationalsozialistischen Strafrichter ist das Verbrechen schon aus der geschichtlichen Erkenntnis von der Unzulänglichkeit und Halbheit jeder naturwissenschaftlichen Verbrechensauffassung heraus mehr als ein biologisches oder soziologisches Problem einer von inneren oder äußeren Faktoren bestimmten Persönlichkeit, auch mehr als das „dynamische Zusammenwirken" dieser Faktoren in einer von normativen Bindungen losgelösten Täterpersönlichkeit. Das Verbrechen ist vielmehr trotz aller kausalen Bedingtheiten des

menschlichen Lebens letzthin Vererblichung eines freien verbrecherischen Willensentschlusses, den Anforderungen der Gemeinschaft zuwider zu handeln, der danach zu bewerten ist, mithin volle Persönlichkeitsleistung einer selbstschöpferischen, eigengesetzlichen Persönlichkeit, die in ihrer Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit sich rationaler kriminalbiologischer Erfassung nicht restlos erschließen wird. Mit diesem Verbrechensbegriff wird der gestaltende Wille zum entscheidenden kriminologischen Grundbegriff unserer Zeit und der Kriminalbiologie hierbei die Aufgabe zuteil, die kausalen Bindungen des menschlichen Willens durch Anlage- und Umwelteinflüsse, das Zusammen- und Gegeneinanderwirken des Willens und der Charakterbeschaffenheit des Willensträgers zu kennzeichnen. Ist das Verbrechen letzten Endes ein Willensproblem einer irrationalen Persönlichkeit, zu dessen Lösung die Kriminalbiologie einen Weg, aber nicht den schließlich strafrechtlich entscheidenden aufzeigt, so ergibt sich daraus, daß, soweit das nationalsozialistische Willensstrafrecht auf die Fehlerhaftigkeit dieses Willens abstellt und mit seiner Strafe die Sühne für begangenes schuldhaftes Unrecht und die Stärkung des Glaubens der Gemeinschaft an die Unverletzbarkeit des Volkfriedens bezweckt, damit für die Anwendung kriminalbiologischer Erkenntnisse weniger Raum läßt, als die alternative spezialpräventionistische Zwecksetzung der Strafe, die einerseits den zugänglichen, namentlich den jugendlichen Rechtsbrecher zur Gemeinschaft erziehen und andererseits den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher mit der als „Strafe“ etikettierten Sicherungsmaßnahmen aus der Gemeinschaft ausscheiden will. Namentlich soweit es sich um die letzte Aufgabe handelt, den Schutz des Volkes vor den Unverbesserlichen, werden kriminalbiologische Forschungen und Erkenntnisse in weitestem Umfange und nach allen Richtungen hin nicht entbehrt werden können. Diese general- und spezialpräventionistische Aufgabe des Strafrechts ist z. Zt. des sog. Schulstreik unter dem Gesichtspunkt der Einspurigkeit (sog. modernen Schule) oder Doppelspurigkeit (sog. klassische Schule) von Strafe und sichernden Maßnahmen lebhaft erörtert worden. Der Meinungsgegensatz hat auch noch nach der Machtübernahme bestanden. Die einen befürchteten trotz der tiefen weltanschaulichen Fundierung des kommenden Strafrechts von der gleichmäßigen Betonung der spezialpräventionistischen Zwecksetzung zum mindesten die Möglichkeit einer Schwächung des Strafgedankens, während die andere

Gruppe nur mit neuen „Vokabeln“ und mit anderen zugkräftigeren Namen, im übrigen aber im althergebrachten spezialpräventionistischen Sinne überhaupt an die strafrechtlichen Dinge herantraten. Im Widerstreit der Meinungen kann heute festgestellt werden, daß der Spezialpräventionsgedanke abgesehen von den gegenwärtigen Notwendigkeiten in nicht allzu ferner Zeit so wohl nach der Richtung der Erziehung des Rechtsbrechers durch die Strafe hin als auch nach der der Ausscheidung der friedensstörenden Kräfte unseres Volkes durch sichernde Maßnahmen hin einen allmählichen Abbau erfahren wird einerseits durch die gewaltige Erziehungsarbeit, die die nationalsozialistische Bewegnug im deutschen Volke mit dem Ziele der Wiedergewinnung der Volksgenossen zu dem Gedanken der Treue, der Pflichterfüllung, der Achtung vor einander und der Verantwortlichkeit vor dem Ganzen verrichtet, und andererseits durch all die rassen- und individual-hygienischen Maßnahmen, nicht zuletzt die erbgesundheitlichen Vorschriften, die getroffen worden sind, um das deutsche Volk gegen Störungen seines Lebens durch zersetzende und zerstörende Kräfte seines Innenbereichs zu schützen. Die Kriminalbiologie wird an diesen Bestrebungen wichtigen Anteil haben; sie wird bei einer Bevölkerungsschicht von größter blutmäßiger und wirtschaftlich-sozialer Bedeutung nicht nur die biologischen Grenzen der pädagogischen Einwirkung aufzeigen, sondern durch eingehende biologische Untersuchungen die unendlich mannigfaltige Struktur der Träger des asozialen Prinzips in unserem Volksleben klarstellen, die biologischen Grundlagen für die Durchführung des Sicherungsgedankens geben, und sie wird so dem Gedanken dienen, Volk und Rasse von innen heraus gesunden zu lassen und seinen wertvollen Bestand zu erhalten und zu pflegen. Im Gegensatz zur Vergangenheit ist es gerade die Gegenwartsaufgabe der Kriminalbiologie dem Abbau der spezialpräventionistischen Reste aus dem Strafgedanken zu dienen. Damit regt sich jedoch kein neuer zukunftfroher Optimismus in der Richtung auf ein nie erreichbares Fernziel der Überwindung des gesamten Strafrechts, wie mitunter angenommen wird. Vielmehr wird damit lediglich das Strafrecht von der ihm zu Unrecht aufgebürdeten spezialpräventiven Verbrechensbekämpfung zu seiner ureigensten Aufgabe, der rechtlichen Vergeltung und damit der Bewährung des in der Rechtsordnung verkörperten Volksfriedens, der Festigung des Willens zur Gemeinschaft in eindrucksvoller Weise zurückgeführt. In der Gegenwart wird jedoch damit

der in der Systemzeit aufgekommenen einseitigen Betonung des spezialpräventiven Gedankens eine Schranke gesetzt.

Diese grundsätzliche Kennzeichnung der Voraussetzungen und Anwendungsmöglichkeiten kriminalbiologischer Erkenntnisse für die Strafrechtspflege bedarf noch einer Ergänzung durch eine Betrachtung über die Stellungnahme der Kriminalbiologie zu den wichtigsten Problemen des kommenden Strafrechts, den Fragen der strafrechtlichen Schuld, des Strafurteils und Strafvollzuges und der Anordnung sowie Durchführung von sichernden Maßnahmen.

Den Inhalt des sittlichen Schuldbegriffes des nationalsozialistischen Strafrechts bildet die Feststellung, daß der Täter kraft seines Willensfehlers pflichtwidrig gegen die Anforderungen der Volksgemeinschaft verstoßen hat. Diese universalistisch-ethische Ausrichtung ist für die neue Grundhaltung des Strafrechts besonders kennzeichnend. Sie vertieft dadurch die überkommenen Schuldlehren und überwindet auch jene individualistisch-materialistische Schuldauffassung der Vergangenheit, die vom rationalistisch-deterministischen Denken beherrscht, unter dem Begriff der Charakterschuld dem Einzeltat-Schuldgedanken gegenübergetreten war und die in der verstehenden Betrachtung die biologischen Bedingtheiten und soziologischen Abhängigkeiten der Täterpersönlichkeit zum ausschlaggebenden Faktor des Schuldbegriffs machte. Die naturwissenschaftlich-soziologische Verbrechensbetrachtung mit ihrem schuldunterhöhlenden Impersonalismus hatte die Entwicklung dieser deterministischen Schuldlehren in ihrer Tendenz nur bestärkt, die staatliche Reaktion gegen den Rechtsbruch nicht nach der Willensschuld des Täters, sondern nach der Fehlerhaftigkeit der dem Tatwollen zugrundeliegenden vielgestalteten Dispositionen der Täterpersönlichkeit auszurichten. Damit trat an die Stelle des Eigenwertes der Tat ihre symptomatische Bedeutung für den kriminellen Charakter des Täters[78]), die Einzeltat-Schuld wurde zur Charakterschuld. Gegenstand des Schuldvorwurfes wurde die Gefährlichkeit des Täters. Sein Charakter bedeute „die fundamentale Gesetzlichkeit seines Strebens" und nur seine „eigenen typischen Wertschätzungen"[79]) könnten ihm vorgeworfen wer-

[77]) E. Binding, Normen II 1 (2. Aufl.), S. 455 ff.!
[78]) Grünhut, Gefährlichkeit als Schuldmoment. Beiheft z. Mon. Kr. Psych. 1920, S. 87 ff.
[79]) Grünhut, a. a. O., S. 91 ff.

den. Anhänger reiner Charakterschuldhaftung sind Gleispach und Kadecka [80]). Auch der materielle Schuldbegriff von Liszt's [81]) liegt in der Betonung der symptomatischen Bedeutung der schuldhaften Handlung für die Eigenart des Täters und seiner aus der begangenen Tat erkennbaren asozialen Gesinnung. Eberhard Schmidt [82]) hat versucht, die v. Liszt'sche Auffassung der Schuld als Charakterschuld zugunsten des Einzeltat-Schuldgedankens abzuschwächen, aber es bleibt schließlich auch bei ihm die Bewertung des Täthercharakters und dessen typischen Wertschätzungen im Sinne symptomatischer Verbrechensauffassung bestehen, wenn er darauf hinweist, daß in dem Schluß aus der symptomatischen Bedeutung der schuldhaften Handlung auf die Eigenart des Täters der materielle „seelische" Kern des Schuldbegriffs begründet liege. In eigenartiger Weise haben Seelig und Lenz unter Zugrundelegung allgemeiner kriminalbiologischer Anschauungen ihre Theorien der „Dispositionsschuld" (Seelig) [83] und der potentiellen Schuld (Lenz) [84]) entwickelt, die man im Endergebnis der allgemeinen Charakterschuldlehre zurechnen kann. Ausgehend von der kriminalbiologischen Auffassung des Verbrechens als Aktualisierung einer körperlich-seelischen Potentialität der Persönlichkeit mit der Folge, daß sich die strafrechtliche Regelung des Verbrechens auf die Persönlichkeit als Ganzes beziehen müsse [85]), stellt Lenz [86]) neben seinen aktuellen Schuldtatbestand, der sich auf die Gesamtheit der äußeren und inneren Abläufe zur Zeit der Tat stützt, die potentielle Schuld, die auf die Dispositionen des Täters, auf seine Persönlichkeitsartung weitgehend Bezug nimmt. In ähnlicher Weise entwickelt Seelig seine Theorie der „Dispositionsschuld", indem er für seinen Schuldbegriff über die aktuelle Schuld der Einzeltat hinaus eine unmittelbare Beziehung zum psychologischen Gesamtzustand des Täters herzustellen sucht, wobei die Dispositionen des Täters ähnlich wie bei Lenz bald schulderhöhend, bald schuldmindernd in Betracht gezogen werden könnten.

Die rein charaktereologischen Auffassungen der Schuld, d. h.

---

[80]) Gleispach in Öster. Krim. Ver. 1921, Kadecka in Z. St. W. 48/615 ff.
[81]) v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 20. Aufl. S. 163 (1914).
[82]) in Liszt-Schmidt, Lehrbuch. 25. Aufl. 1925, S. 216, 217; kritisch dazu Mezger, Lehrbuch 1933, S. 257 ff.
[83]) Seelig, Mtsschr. Kr. Ps. XVIII S. 237, 265, (1927).
[84]) Lenz, Die biologische Vertiefung des Schuldproblems. Schweizer Ztschr. f. Strfr. Bd. 41, S. 165 ff.
[85]) Lenz, Grundriß der Krb. 1927, S. 22.
[86]) Lenz, Vertiefung des Schuldproblemes a. a. O., S. 177—178.

die Lehren, die die Schuld als Charakterfehler ansehen, müssen heute der Vergangenheit angehören. Sie entsprechen nicht unserer ethischen Auffassung der selbstbestimmenden Persönlichkeit, deren Tat zu keiner Zeit völlig abstrahiert von der Persönlichkeit des Täters bestraft worden ist. Die heutige Schuldauffassung ist jedoch durch die Betonung charaktereologischer Bestandteile wesentlich vertieft worden: je mehr der pflichtwidrige Verbrechensentschluß in der Gesinnung des Täters begründet und nicht durch äußere Motive hervorgerufen ist, je stärker und nachhaltiger sich der Täter gegen die Anforderungen der Volksgemeinschaft vergangen hat, umso schwerer ist seine Schuld. Diese Schuld ist jedoch von der Einzeltat nicht zu lösen. Soweit durch die charaktereologische Schuldbetrachtung eine mittelbare Beziehung des Schuldurteils zum Charakter und zur Persönlichkeit hergestellt wird, darf es sich nur um die Beurteilung einer in der Tat hervortretenden Persönlichkeitsrichtung handeln.

Das neue Strafrecht übersieht auch die von der Charakter-Schuldauffassung betonte bio-psychische Bindung der Tat durch den charakterlichen Persönlichkeitsaufbau des Täters keineswegs.

Die Tat ist nicht nur Erkenntnismittel für den Grad der Willensschuld, sondern darüber hinaus in ihrer Beziehung zur Gesamtpersönlichkeit des Täters Erkenntnismittel seines Charakters und hierbei für die Fragen von grundlegender Bedeutung, ob der Täter trotz seiner Tat später wieder sozial brauchbar sein wird oder voraussichtlich eine dauernde und unerträgliche Gefahr für die Gemeinschaft darstellt. Soweit es sich jedoch um den Schuldbegriff handelt, steht für das nationalsozialistische Strafrecht nicht das Leiblich-Seelische, die Charakterdisposition als solche, sondern der konkret pflichtwidrige, sich in der Tat äußernde Verbrechensentschluß, also eine vermeidbare Willensleistung im Mittelpunkt der Betrachtungen. An das Geistige im Menschen richten sich die Anforderungen des Rechts und sie erwarten von ihm, daß er die aus dem Leiblich-Seelischen entspringenden Strebungen im Sinne der völkischen Sittenordnung zu meistern vermag. „Du kannst, denn Du sollst," ist hierbei — in der Breite der Zurechnungsfähigkeit — das ethische Grundprinzip und gleichzeitig der Appell an das sittliche Wollen bei sittlichem Können. Die nachteilige bio-psychologische Persönlichkeitsstruktur des Täters wird nicht, wie so oft in der Vergangenheit, zur magna charta seiner Taten, sondern be-

[87]) Dazu Binding, Norm II Teil 1 (2. Aufl.) S. 200 ff.!

deutet die Verpflichtung, erhöhte Anstrengungen zu machen, um den Anforderungen der Gemeinschaft zu genügen. So können kriminogene Dispositionen der Täterpersönlichkeit zur Tatzeit, wenn sie gemessen an den Wertstrebungen der Volksgemeinschaft besonders minderwertig sind, die Schuld des Täters sowohl erhöhen als auch mindern, das letztere insbesondere dann, wenn der Täter durch endogene Bindungen die Tat nicht mehr willensmäßig voll beherrschte (verminderte Zurechnungsfähigkeit). Nur dann, wenn die leiblich-seelischen Dispositionen so stark sind, daß sie eine pflichtmäßige Bestimmung der Handlung völlig ausschließen, erhebt auch das nationalsozialistische Strafrecht keinen ethischen Schuldvorwurf.

Für die Kriminalbiologie ergibt sich hieraus die bedeutungsvolle Aufgabe, das Kräfteverhältnis dieser leiblisch-seelischen und geistigen Strebungen, ihr Zusammen- und Gegeneinanderwirken aufzuzeigen und damit die erkenntnismäßigen Grundlagen für die strafrechtliche Beurteilung der Täterpersönlichkeit zu geben. Mit dieser Zwecksetzung wird die kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung, zum mindesten für die Fälle, die nach irgend einer Richtung hin kriminalbiologisches Interesse beanspruchen, viel zur Vertiefung des strafrechtlichen Schuldbegriffes beitragen können. Sie wird sich jedoch bewußt bleiben, daß, angesichts der Tatsache der fortwährenden Veränderung der Persönlichkeit und des Umstandes, daß die wirkliche Persönlichkeit trotz mancherlei konstanter Dispositionen und Strukturen im Regelfalle als willensmäßige und geistige Potenz eine pflichtmäßige Einstellung zu den Anforderungen der Volksgemeinschaft finden kann, sich deshalb auch das strafrechtliche Schuldurteil nicht auf die Wertung der Gesamtpersönlichkeit (sog. Gesinnung) gründet, sondern sich danach ausrichtet, welche willensmäßige Einstellung der Täter im Einzelfalle hatte und mit welcher Intensität diese gegenüber den Anforderungen der Gemeinschaft Geltung beanspruchte. Die Kriminalbiologie vermag jedoch hierbei wertvolle Aufschlüsse zu geben, über die innere Einstellung des Täters zur Tat sowie die ihn bewegenden Motive und wird mit der Kennzeichnung der dem Willen oft entgegenwirkenden leiblich-seelischen Strebungen den Richter in die Lage versetzen, im Sinne des kommenden Täterstrafrechts ein gemeinschaftsbezogenes Schuldurteil über den Täter zu fällen.

Die gleiche Bedeutung kommt der kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschung für die Frage der S t r a f z u m e s s u n g und der des S t r a f v o l l z u g e s zu.

Das kommende Strafrecht bemißt die Strafe nach der Richtung und Stärke des in der Einzeltat verwirklichten verbrecherischen Willens, also nach der Schwere der Willensschuld, und läßt mit einem weiten gesetzlichen Strafmaß Raum für eine kriminalbiologische Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit bei allen Fragen der Strafzumessung. Die Kriminalbiologie dient hierbei nicht mehr der vergangenen individualistischen Humanisierung der Strafe, sondern dem Bemühen, die Strafe nach Art und Maß möglichst exakt nach der Willensschuld des Täters auszurichten und sie als echtes Übel in richtiger Erkenntnis der Täterpersönlichkeit, seiner inneren Beziehung zur Tat den Tatumständen und der Bedeutung der Tat für die völkischen Lebensnotwendigkeiten dem Täter aufzuerlegen.

Mit dem gleichen sittlichen Ernst, mit welchem das Schuldurteil über den Täter gefällt wird, wird auch nach dem nationalsozialistischen deutschen Strafrecht die dem Täter auferlegte Strafe vollzogen. Der ausgeuferte Erziehungsgedanke, der den gesamten Strafvollzug der letzten Vergangenheit beherrschte, wird auf seine ursprüngliche Bedeutung innerhalb des generalpräventiven Strafgedankens zurückgeführt, nach einem neuen sozial-ethischen Erziehungsziel ausgerichtet und damit erst für die Praxis des Strafvollzuges verwertbar gemacht. Neben der Betonung der Strafe als gerechte Sühne für schuldhaft begangenes Unrecht werden im Strafvollzug nunmehr die sittlichen Kräfte in dem Rechtsbrecher geweckt und gefördert, vor allem sein ernster Wille, nicht mehr straffällig zu werden und sich in Zukunft wieder in die Volksgemeinschaft als verantwortungsbewußtes Glied einzuordnen. Sowohl für den Sühne- als auch für den Erziehungsgedanken erweisen sich kriminalbiologische Untersuchungen in Bezug auf die Strafempfänglichkeit und die Strafwirkungen als unentbehrlich. Die zweckentsprechende Durchführung dieser Aufgaben des Strafvollzuges erfordert die Einführung eines einheitlichen kriminalbiologischen Dienstes bei den Strafvollzugsanstalten. Einen verheißungsvollen Anfang in dieser Beziehung bildet die durch die AV. vom 22. 1. 37 (Deutsche Justiz S. 97) angeordnete kriminalbiologische Erfassung der jugendlichen Rechtsbrecher im Jugendstrafvollzug mit dem Ziele, über die biologische Fundierung der Kriminalpädagogik des Jugendstrafvollzuges hinaus bei der Frühkriminali-

tät die Fälle unbeeinflußbarer, anlagemäßiger Abartigkeit und damit ungünstigster sozialer Prognose zu ermitteln [88]).

So bieten Strafprozeß und Strafvollzug weite Gebiete wertvoller Nutzbarmachung kriminalbiologischer Persönlichkeitsforschung. Die eigentliche Domäne der Kriminalbiologie wird jedoch sein das Gebiet der sichernden und bessernden Maßnahmen, die das deutsche Strafrecht schon heute dem Richter über die schuldvergeltende Strafe hinaus — drohenden Gefahren für die Friedensordnung des Rechts rechtzeitig begegnend — zur Verfügung stellt und die sich in ihrer Anwendung und Durchführung nach der objektiven Gefährlichkeit der Täterpersönlichkeit für unser Volksleben bemessen. Der Gefährlichkeitsbegriff des geltenden Rechts wie auch des kommenden Strafrechts ist jedoch kein kriminalbiologischer, sondern letzten Ende weitgehend von normativen Wertungen abhängig, andererseits auch kein rein normativer Begriff, sondern die rechtliche Wertung zumal des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, dessenBegriff das chronische Verbrechertum in allen seinen vielgestalteten Erscheinungsformen umfaßt, baut sich auf der eingehenden Kenntnis der kriminalbiologischen Persönlichkeitsstruktur dieser Rechtsbrecher auf. So gruppieren sich alle Fragen der sichernden und bessernden Maßnahmen um diese individuelle Eigenart der Täterpersönlichkeit. Hierbei versucht man, durch eine umfassende kriminalbiologische Erforschung der Persönlichkeitsstruktur nach erblichen Anlagen, umweltlichen Einflüssen und charakterlichen Besitzständen aus der Fülle biologischer Einzelsymptome Anhaltspunkte zu gewinnen für ein intuitives Bild der mutmaßlichen Verhaltensweise des Rechtsbrechers in der Zukunft. Auf der Verläßlichkeit dieser kriminalbiologischen Individualprognose wird sich dieses Bild aufbauen und hiervon wiederum der kriminalpolitische Erfolg der Sicherungsmaßnahmen ganz wesentlich abhängen. Diese werden dann die ihnen zugedachten Aufgaben erfüllen, wenn sowohl ihre Anordnung als auch ihre Durchführung, insbesondere die Entscheidung über ihre Fortdauer (die nach § 42 f StGB. schon in diesem Jahre in weitem Umfange

[88]) Die Erfüllung der kriminalbiologischen Forderungen brachte die durch AV des RJM vom 30. November 1937 angeordnete Einrichtung des kriminalbiologischen Dienstes in den Bereich der Reichsjustizverwaltung (Deutsche Justiz S. 1872). Seine amtliche Zwecksetzung ist: „Der Krb. Dienst erforscht im Dienste des Strafrechts und der Erb- und Rassenpflege des deutschen Volkes planmäßig die Wesensart Gefangener, d. h. die erblichen Anlagen und die im Leben und durch das Leben bewirkte Gestaltung der Persönlichkeit."

die Strafrechtspflege beschäftigen wird), auf Grund vertiefter kriminalbiologischer Kenntnisse über die kriminellen Verhaltensweisen der verschiedenartigsten Persönlichkeitstypen vorgenommen werden wird.

Mit der Kennzeichnung der grundsätzlichen Bedeutung der Kriminalbiologie für die verschiedenen strafrechtlichen Probleme der Gegenwart findet ihre ideengeschichtliche Entwicklung innerhalb der naturwissenschaftlichen Verbrechensbetrachtung ihren vorläufigen Abschluß und damit auch gleichzeitig das Bild des Auf- und Niedergangs der sie tragenden Zeitströmungen. Der geistige Umbruch des Nationalsozialismus hat jeder Erscheinung unseres nationalen Lebens einen anderen Sinn und eine andere Zwecksetzung gegeben. Er hat auch der kriminalbiologischen Forschung eine neue Richtung gewiesen und der jungen kriminalbiologischen Wissenschaft zukunftsweisende Aufgaben innerhalb unserer Strafrechtspflege gestellt, sowohl zur nachhaltigen Durchsetzung eines tief im Volksbewußtsein wurzelnden Strafgedankens als auch darüber hinaus zur blutmäßigen Erhaltung von Volk und Rasse. Die kriminalbiologische Forschung wird damit zum unentbehrlichen Bestandteil des kommenden deutschen Strafrechts.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. 1923.
Bauer-Fischer-Lenz, Menschliche Erblichkeitslehre, menschliche Auslese und Rassenhygiene. 4. Aufl.
Birnbaum, Der psychopathische Verbrecher. 2. Aufl. 1926.
— Kriminalpsychopathologie. 2. Aufl. 1931.
— Persönlichkeitsforschung, (im Handwörterbuch der Kriminologie. 11. Lieferung 1934.)
Birkmeyer, Studium zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung: Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen. 1909.
Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht? 1933.
Dahm, Gemeinschaft und Strafrecht, eine Rektoratsrede 1935.
Eichler, Jugendstrafvollzug und Kriminalbiologie (in: Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen, S. 108 f.)
Exner, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte 1931.
— Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich (in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1936, Heft 1.)
Ewald, Temperament und Charakter, 1924.
Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Aufl. 1935.
Freisler, Grundzüge des kommenden Strafverfahrensrecht (in: Deutsches Strafrecht 1935, S. 228 ff.)
— Einige Gedanken über Willensstrafrecht und Mehrheit von Straftaten (in: Deutsches Strafrecht 1935, S. 162 ff.)
— Der Treuegedanke im neuen Strafrecht (in: Deutsches Strafrecht 1936, S. 193 ff.)
— Der Wandel der politischen Grundanschauungen in Deutschland und sein Einfluß auf die Erneuerung von Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug (in: Deutsche Justiz 1935, S. 1274.)
Finger, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (Gerichtssaal 104, S. 176.)
Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, deutsch von Kurella 1896.
Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission 1934.
Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, 1936.
v. Gemmingen, Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers, 1933.
Günther, Was wir vom Nationalsozialismus erwarten. 1933.
Grundzüge einer allgemeinen deutschen Strafrechts, Denkschrift des Zentralausschusses der Akademie für Deutsches Recht 1934.
Henkel, Strafrichter und Gesetz im neuen Staate, 1934.
Hoffmann, Das Problem des Charakteraufbaues 1926.
— Vererbung und Seelenleben, 1922.
Hauptvogel, Welche Zielrichtung ist dem künftigen Strafvollzug zu setzen?; (in: Deutsches Strafrecht 1935, S. 321 ff.)

Klare, Das kriminalbiologische Gutachten im Strafprozeß, in: Strafrechtliche Abhandlungen Heft 227 (1930).
Kohlrausch, Das kommende deutsche Strafrecht, (in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 55 S. 384.)
Kretschmer, Körperbau und Charakter. 6. Aufl. 1928.
— Biologische Persönlichkeitsdiagnose in der Strafrechtspflege (in: Deutsche Juristenzeitung 1926, S. 782 ff.)
Kronfeld: Lehrbuch der Charakterkunde, 1932.
Lenz, Grundriß der Kriminalbiologie, 1927.
— Persönlichkeitsaufbau (in: Handw. d. Krimin. 11. Lieferung 1934).
Lange, Verbrechen als Schicksal, 1928.
Lange-Exner, Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie, (in Monats. für Krimps. u. Strafr. 1936 Heft 8).
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl. 1932.
v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge Bd. 1 u. 2. 1905.
H. Mayer, Das Strafrecht des deutschen Volkes, 1936.
— Kriminalpolitik und Geisteswissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1937, S. 1 ff.
Mezger, Strafrecht, 2. Aufl. 1933.
— Deutsches Strafrecht, ein Leitfaden 1936.
— Willensstrafrecht, Gefährdungsstrafrecht und Erfolgsstrafrecht (in: Deutsche Juristenzeitung 1934 S. 97).
— Täterstrafrecht, (in: Deutsches Strafrecht 1934, S. 125.)
— Moderne Strafrechtsprobleme 1927.
— Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, 1934.
— Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen (in: Gerichtssaal 103, S. 127.)
Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft Bd. 1—3, 1928—1933.
Nagler, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, 1911.
— Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers, 1933.
— Staatsidee und Strafrecht (in Gerichtssaal 103.)
— Die Grundlagen der Strafrechtserneuerung, (in: Deutsches Recht 1934, S. 52.)
Oetker, Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform (in: Handbuch für Recht und Gesetzgebung 1935, S. 1317 ff.)
v. Rohden, Einführung in die kriminalbiologische Methodenlehre, 1933.
— Aufbau des kriminalbiologischen Dienstes (in: Deutsches Recht 1933, S. 184.)
Sauer, Kriminalsoziologie, 1933.
— Der kriminalistische Dienst vor neuen Aufgaben, (in: Deutsches Strafrecht 1934, S. 20 ff.)
— Ethisierung des Strafrechts (in: Deutsches Strafrecht 1934, S. 177.)
— Wendung zum nationalen Strafrecht (in: Gerichtssaal Bd. 103).
Siegert, Der Einfluß der Strafzwecke auf Schuld und Straßmaß, (in: Zeitschrift f. die ges. Strafrechtsw. Bd. 54, S. 418 f.)
Sieverts, Sichernde Maßnahmen, (in: Handw. d. Krim. 1934, S. 589).
Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, 1935.
Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher 1934.
Schafheutle, Sicherungsverwahrung (in: Handw. d. Kriminologie, S. 597.)
Schneider, Psychopatische Persönlichkeitstypen, 2. Aufl. 1928.
Stumpfl, Erbanlage und Verbrechen, 1935.
— Kriminalbiologische Forschung und der Vollzug von Strafen und sichernden Maßnahmen (in: Gerichtssaal Bd. 108.)

— Grundlagen und Aufgaben der Kriminalbiologie (in: Rüdin, Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat).
Seelig, Persönlichkeit und Verantwortung (in: Monatsschr. f. Krimpsych. und Strafr. 1936, Heft 1.)
Viernstein, Biologische Probleme im Strafvollzuge, Deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Med. 1924, S. 436.
— Über Kriminalbiologie (Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie Bd. 98.)
Willmanns, Die sogen. verminderte Zurechnungsfähigkeit, 1927.
Wolf, Erik, Das künftige Strafensystem und die Zumessungsgrundsätze. (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 54, S. 544 ff.)

Lebenslauf.

Am 23. August 1909 wurde ich als Sohn des Stadtoberinspektors Ernst Hoffmeister in Gleiwitz geboren. Ich besuchte dort und dann später in Breslau die Oberrealschule, wo ich Ostern 1928 die Reifeprüfung bestand. In Breslau studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 6. Dezember 1933 am Oberlandesgericht Breslau das Referendarexamen. Seit dem 26. Februar 1934 bin ich im Vorbereitungsdienst tätig, den ich 1936 auf 2 Jahre unterbrach. Am 22. Dezember 1938 bestand ich das mündliche Doktorexamen.

Ernst Hoffmeister.